Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Zuckergetränkesteuergesetzes

A. Problem und Ziel

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt, die Aufnahme freier Zucker auf unter 10 %, idealerweise unter 5 % der täglichen Energiezufuhr zu begrenzen, ca. 25 g–50 g pro Tag (WHO 2015). In Deutschland wird dieser Wert bei Erwachsenen wie bei Kindern deutlich überschritten. Ein signifikanter Anteil der Zuckeraufnahme erfolgt über gezuckerte Getränke, deren Pro-Kopf-Konsum in Deutschland bei etwa 90–100 Litern pro Jahr liegt. Gezuckerte Getränke sind ernährungsphysiologisch entbehrlich und fördern wegen der geringen Sättigungswirkung flüssigen Zuckers eine erhöhte Energieaufnahme. Der Konsum führt zu einer Zunahme des Körpergewichts und ist mit einem erhöhten Risiko für Adipositas, Diabetes mellitus Typ 2, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Karies und Mortalität assoziiert. Die jährlichen assoziierten Brutto-Versorgungskosten durch den erhöhten Konsum von gezuckerten Getränken für das Gesundheitssystem werden auf etwa 3,5 Mrd. Euro beziffert.

Der Deutsche Bundestag hat am 10. Juli 2026 das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz verabschiedet. Darin ist vorgesehen, dass die Kürzung des Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds reduziert wird. Die haushalterische Gegenfinanzierung der geringeren Kürzung des Bundeszuschusses soll durch die Einführung einer Verbrauchsteuer auf gezuckerte Getränke erfolgen. Ziel ist auch die Reduzierung des Konsums von Zucker in gezuckerte Getränke.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer nach dem Gesamtzuckergehalt gestaffelten Verbrauchsteuer auf gezuckerte Getränke vor. Dadurch sollen zusätzliche Einnahmen für den Bundeshaushalt erzielt werden und ferner auch Anreize für die Hersteller zur Produktreformulierung geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Zollverwaltung und dem ITZBund entstehen durch das Gesetz im Zeitraum 2026 – 2029 insgesamt Ausgaben in Höhe von rund 88.771.000 Euro.

Der Zollverwaltung und dem ITZBund entstehen durch das Gesetz im Jahr 2026 einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 1.250.000 Euro, im Jahr 2027 in Höhe von 7.330.000 Euro und im Jahr 2028 in Höhe von 2.229.000 Euro.

Darüber hinaus entstehen im Jahr 2026 laufender Aufwand, insbesondere für Personal und IT-Sachkosten, in Höhe von 1.947.000 Euro, im Jahr 2027 in Höhe von 16.482.000 Euro, im Jahr 2028 in Höhe von 29.186.000 Euro und ab dem Jahr 2029 in Höhe von 30.347.000 Euro.

Im Bundesministerium der Finanzen beträgt der jährliche Personalbedarf aufgrund dieser neuen Aufgabe insgesamt 2,55 Arbeitskräfte gehobener Dienst und 1,2 Arbeitskräfte

Table.Briefings

höherer Dienst. Es entsteht hierdurch ab 2027 jährliche Personalkosten (inklusive personalbezogene Sachkosten und Versorgungsrücklagen) in Höhe von 523.000 Euro.

Dem Bund entstehen zudem Steuermehr-/-mindereinnahmen wie folgt:

(Steuermehr- und -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	**volle Jahreswirkung[1)]**				
	2027	**2028**	**2029**	**2030**	**2031**
Insgesamt	**945**	**1.155**	**1.165**	**1.170**	**1.180**
Bund	945	1.155	1.165	1.170	1.180
Länder	-	-	-	-	-
Gemeinden	-	-	-	-	-
	Kassenjahr				
	2027	**2028**	**2029**	**2030**	**2031**
Insgesamt	**795**	**1.215**	**1.165**	**1.170**	**1.180**
Bund	795	1.215	1.165	1.170	1.180
Länder	-	-	-	-	-
Gemeinden	-	-	-	-	-

[1)] Wirkung im Veranlagungsjahr

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz entsteht für die Wirtschaft ein jährlicher aus Bürokratiekosten bestehender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2.300.000 Euro. Daneben entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 940.000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht durch dieses Gesetz ein einmaliger Personalaufwand von rund 3.700.000 Euro und ein jährlicher Personalaufwand von rund 10.800.000 Euro sowie jährliche Sachaufwände von rund 3.900.000 Euro.

Beim ITZBund entsteht durch dieses Gesetz ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 1.000.000 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 1.600.000 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 700.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Durch das Gesetz sind unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Die Ausgestaltung der Zuckergetränkesteuer als Verbrauchsteuer ist darauf angelegt, dass die Steuerschuldner die Belastung auf den Endkunden überwälzen. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien sind nicht bekannt. Den Regelungen sind sowohl kleine und mittlere Unternehmen (KMU) als auch Großunternehmen unterworfen. Eine Differenzierung wird nicht vorgenommen.

Table.Briefings

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Zuckergetränkesteuergesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zuckergetränkesteuergesetz (ZuckGStG)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergebiet, Steuergegenstand

(1) Im Steuergebiet unterliegen gezuckerte Getränke der Zuckergetränkesteuer. Steuergebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Zuckergetränkesteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Gezuckerte Getränke im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Waren der Position 2009 der Kombinierten Nomenklatur,
2. Waren der Position 2202 der Kombinierten Nomenklatur,
3. Waren der Position 1702 der Kombinierten Nomenklatur, die nach ihrer Beschaffenheit oder ihrer Zweckbestimmung zur Herstellung eines Getränks durch Verdünnung mit Wasser oder anderen Flüssigkeiten, die nicht unter die Richtlinien 92/83/EWG und 92/84/EWG fallen, bestimmt sind,
4. Zuckerhaltige Waren der Position 2106 der Kombinierten Nomenklatur, die nach ihrer Beschaffenheit oder ihrer Zweckbestimmung zur Herstellung eines Getränks durch Verdünnung mit Wasser oder anderen Flüssigkeiten, die nicht unter die Richtlinien 92/83/EWG und 92/84/EWG fallen, oder zum Auflösen in Wasser bestimmt sind,

wenn der Gesamtzuckergehalt nach § 2 Nummer 2 mindestens 5 Gramm je 100 Milliliter beträgt.

(3) Waren der Position 2009 der Kombinierten Nomenklatur, die Fruchtsaft, Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat, Gemüsesaft, Gemüsesaftkonzentrat oder Mischungen aus Frucht- und Gemüsesaft sind, unterliegen der Zuckergetränkesteuer nicht, sofern ihnen kein Zucker zugesetzt wurde. Waren der Position 2202 der Kombinierten Nomenklatur, die aus Fruchtsaft, Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat, Gemüsesaft, Gemüsesaft aus Gemüsesaftkonzentrat und Wasser, auch mit Zusatz von Kohlensäure, hergestellt sind, unterliegen der Zuckergetränkesteuer nicht, wenn sie keinen zugesetzten Zucker enthalten.

(4) Alkoholfreier Wein, alkoholfreier Schaumwein und alkoholfreies Bier sind von der Zuckergetränkesteuer ausgenommen. Ferner unterliegen Waren der folgenden Unterpositionen der Position 2202 der Kombinierten Nomenklatur nicht der Zuckergetränkesteuer:

2202 99 11, 2202 99 15, 2202 99 91, 2202 99 95 und 2202 99 99.

Table.Briefings

(5) Von der Zuckergetränkesteuer ausgenommen sind Erzeugnisse, die Nahrungsergänzungsmittel im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/46/EG in der jeweils geltenden Fassung sind sowie Erzeugnisse, die dem Arzneimittelgesetz unterliegen.

(6) Für die Einreihung einer Ware gelten die Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur: die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22) in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1926 (ABl. L 1926 vom 31.10.2025, S. 1) geänderten, am 1. Januar 2026 geltenden Fassung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. Zucker: die in Anhang I Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Zucker;
2. Gesamtzuckergehalt: die Menge der in einem Erzeugnis enthaltenen Zucker, ausgedrückt in Gramm je 100 Milliliter; bei der Ermittlung des Gesamtzuckergehalts sind sämtliche im Erzeugnis enthaltenen Zucker zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie natürlicherweise in den Ausgangsstoffen vorhanden sind oder dem Erzeugnis bei seiner Herstellung zugesetzt wurden, hierfür ist die Nährwertdeklaration je 100 Milliliter gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 maßgeblich; für die Ermittlung des Gesamtzuckergehalts ist die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur nicht maßgeblich;
3. Zugesetzter Zucker: zugesetzter Zucker im Sinne dieses Gesetzes ist Zucker im Sinne des Anhangs I Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, der einem Erzeugnis bei seiner Herstellung hinzugefügt wird;
4. Fruchtsaft: ein Erzeugnis, das den Anforderungen der Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung in der jeweils geltenden Fassung entspricht; Fruchtsaft aus Fruchtsaftkonzentrat ist ein nach den Vorgaben dieser Richtlinie durch Zusatz von Trinkwasser aus Fruchtsaftkonzentrat wiederhergestellter Fruchtsaft;
5. Fruchtsaftkonzentrat: ein Erzeugnis, das den Anforderungen der Richtlinie 2001/112/EG an konzentrierten Fruchtsaft entspricht;
6. Gemüsesaft: ein aus Gemüse durch mechanische Verfahren gewonnener, nicht gegorener und alkoholfreier Saft der Position 2009 der Kombinierten Nomenklatur;
7. Systemrichtlinie: die Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung;
8. Unionszollkodex: die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist, in der am 14. Dezember 2016 geltenden Fassung;
9. Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union: das Gebiet, in dem die Systemrichtlinie gilt;

Table Briefings

10. andere Mitgliedstaaten: das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union ohne das Steuergebiet;
11. Drittgebiete: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 4 der Systemrichtlinie;
12. Drittländer: die Gebiete nach Artikel 3 Nummer 5 der Systemrichtlinie;
13. Zollgebiet der Union: das Gebiet nach Artikel 4 des Unionszollkodex;
14. Einfuhr: die Überlassung von gezuckerten Getränken zum zollrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex; dies gilt sinngemäß für den Eingang von gezuckerten Getränken aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;
15. unrechtmäßiger Eingang: liegt vor, wenn für gezuckerte Getränke, die nicht gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist, nach Artikel 79 Absatz 1 des Unionszollkodex im Steuergebiet jedoch eine Einfuhrzollschuld entstanden ist oder entstanden wäre, sofern sie zollpflichtig gewesen wären; dies gilt sinngemäß für den Eingang von gezuckerten Getränken aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet;
16. Ort der Einfuhr: der Ort, an dem die gezuckerten Getränke nach Artikel 201 des Unionszollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden; beim Eingang aus Gebieten des Artikels 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie der Ort, an dem die gezuckerten Getränke in sinngemäßer Anwendung von Artikel 139 des Unionszollkodex zu gestellen sind;
17. steuerrechtlich freier Verkehr: Verkehr, der gezuckerte Getränke erfasst, die
    a) sich in keinem der folgenden Verfahren befinden:
        aa) in dem Verfahren der Steueraussetzung nach Nummer 18,
        bb) in dem externen Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex,
        cc) in dem Verfahren der Lagerung nach Titel VII Kapitel 3 des Unionszollkodex,
        dd) in dem Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Artikel 250 des Unionszollkodex,
        ee) in dem Verfahren der aktiven Veredelung nach Artikel 256 des Unionszollkodex und
    b) nicht der zollamtlichen Überwachung nach Artikel 134 des Unionszollkodex oder dem Verfahren der Truppenverwendung nach dem Truppenzollgesetz vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen;
18. Verfahren der Steueraussetzung: steuerliches Verfahren, das auf die Herstellung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Lagerung in Steuerlagern sowie die Beförderung von gezuckerten Getränken unter Aussetzung der Zuckergetränkesteuer anzuwenden ist;
19. Personen: natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen;
20. Steuerentlastung: der Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer.

§ 3

Steuertarif

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem in dem gezuckerten Getränk enthaltenen Gesamtzuckergehalt. Sie beträgt je Liter

Table.Briefings

1. 0,26 Euro bei einem Gesamtzuckergehalt ab 5 Gramm bis unter 7 Gramm je 100 Milliliter,
2. 0,32 Euro bei einem Gesamtzuckergehalt ab 7 Gramm bis unter 10 Gramm je 100 Milliliter,
3. 0,38 Euro bei einem Gesamtzuckergehalt ab 10 Gramm oder mehr je 100 Milliliter.

(2) Die Steuer bemisst sich für Waren der Position 1702 und für zuckerhaltige Waren der Position 2106 der Kombinierten Nomenklatur, die nach ihrer Beschaffenheit, Aufmachung oder Kennzeichnung zur Herstellung eines Getränks durch Verdünnung oder Vermischung mit Flüssigkeiten bestimmt und als solche in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt sind, nach Absatz 1. Dabei ist auf den Gesamtzuckergehalt des trinkfertigen Getränks abzustellen, der sich entsprechend nach den vom Hersteller oder Importeur in der Gebrauchsanleitung angegebenen Misch- oder Verdünnungsverhältnis mit Flüssigkeiten ergeben soll.

Abschnitt 2

Steueraussetzung und Besteuerung

§ 4

Steuerlager, Steuerlagerinhaber

(1) Steuerlager sind Orte, an und von denen gezuckerte Getränke unter Steueraussetzung hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden dürfen. Steuerlagerinhaber sind Personen, die ein oder mehrere Steuerlager betreiben.

(2) Wer ein Steuerlager für gezuckerte Getränke unter Steueraussetzung betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die − soweit nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. Personen, die gezuckerte Getränke lagern, aber nicht herstellen, wird eine Erlaubnis nur erteilt, wenn sie gezuckerte Getränke zur Belieferung des Groß- und Einzelhandels lagern oder im grenzüberschreitenden Verkehr handeln. Sind Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar, ist die Erlaubnis von einer Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts der voraussichtlich im Jahresdurchschnitt in zwei Monaten aus dem Steuerlager in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten gezuckerten Getränken abhängig. Die Steuerlagererlaubnis kann mit Nebenbestimmungen nach § 120 der Abgabenordnung versehen werden.

(3) Der Antrag auf Erlaubnis als Steuerlagerinhaber nach Absatz 2 Satz 2 ist vor dem geplanten Betriebsbeginn eines Steuerlagers bei der zuständigen Zolldirektion nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lagepläne der Räumlichkeiten des beantragten Steuerlagers mit Angabe der Anschriften sowie den Funktionen der Räume, Flächen und Einrichtungen,
2. eine Betriebserklärung mit der Beschreibung der Betriebsvorgänge bezogen auf die Herstellung, die Be- oder Verarbeitung und die Lagerung gezuckerter Getränke im beantragten Steuerlager.

(4) Auf Verlangen der zuständigen Zolldirektion hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen, wenn diese Angaben oder diese Unterlagen zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Die zuständige Zolldirektion kann auf Anforderungen nach Absatz 3 verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Tagesbriefings

(5) Beabsichtigt der Steuerlagerinhaber weitere Steuerlager zu betreiben, beantragt er in entsprechender Anwendung der Absätze 3 und 4 eine Erweiterung der Erlaubnis.

(6) In der Erlaubnis, die schriftlich durch die zuständige Zolldirektion unter Widerrufsvorbehalt erteilt wird, sind die Räume, Flächen und Einrichtungen des Steuerlagers oder der Steuerlager zu bestimmen. Mit der Erlaubnis werden für den Steuerlagerinhaber und für jedes Steuerlager Verbrauchsteuernummern vergeben.

(7) Der Steuerlagerinhaber hat der zuständigen Zolldirektion jede Änderung der nach Absätze 3 und 4 angegebenen Verhältnisse vor der Änderung schriftlich anzuzeigen. Zu den anzuzeigenden Änderungen gehören auch

1. eine Unternehmensumwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
2. bei Personengesellschaften Änderungen der Personen der Gesellschafter oder der geschäftsführenden Personen,
3. die Verlegung des Hauptwohnsitzes sowie bei Unternehmen die Verlegung des Unternehmenssitzes oder des Ortes, von dem aus, der Beteiligte sein Unternehmen betreibt, oder
4. die Auflösung des Unternehmens.

Änderungen der räumlichen Ausdehnung des oder der Steuerlager oder der angeordneten Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Zolldirektion.

(8) Der Steuerlagerinhaber hat der zuständigen Zolldirektion andere Veränderungen als die nach Absatz 7 unverzüglich nach ihrem Eintritt anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere

1. seine Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung,
2. die Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
3. die Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 21 der Insolvenzordnung unter Beifügung des gerichtlichen Beschlusses und
4. jede Änderung, die zur Eintragung ins Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister anzumelden ist.

(9) Bevor der Betrieb eines Steuerlagers eingestellt wird oder mehr als sechs Wochen ruht, hat der Steuerlagerinhaber dies der zuständigen Zolldirektion schriftlich anzuzeigen. Die Wiederaufnahme des Betriebs hat der Steuerlagerinhaber spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Die zuständige Zolldirektion kann im Einzelfall zu den Anzeigepflichten Anordnungen treffen oder Ausnahmen zulassen. Wird der Betrieb eines Steuerlagers eingestellt, widerruft die zuständige Zolldirektion die Steuerlagererlaubnis. Sofern die Erlaubnis mehrere Steuerlager umfasst, wird sie geändert.

(10) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 2, 4, 6 und 7 ist der zuständigen Zolldirektion durch folgende Personen unverzüglich Folgendes schriftlich anzuzeigen:

1. der Tod des Erlaubnisinhabers von den Erben des Erlaubnisinhabers, dem Testamentsvollstrecker oder dem Nachlasspfleger,
2. die Übernahme des Unternehmens vom neuen Inhaber oder
3. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Insolvenzverwalter oder, im Falle der angeordneten Eigenverwaltung, dem Erlaubnisinhaber; der gerichtliche Beschluss ist beizufügen.

(11) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 nicht mehr erfüllt ist oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

Tabo-Prüfungs

§ 5

Erlöschen und Fortbestand der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 4 Absatz 6 erlischt unbeschadet des § 124 Absatz 2 der Abgabenordnung durch

1. den Verzicht des Steuerlagerinhabers,
2. den Tod des Steuerlagerinhabers,
3. die Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, der die Erlaubnis erteilt worden ist,
4. die Übergabe des Unternehmens an Dritte,
5. eine Unternehmensumwandlung nach § 1 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes,
6. die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder
7. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerlagerinhabers.

(2) Die Steuerlagererlaubnis erlischt, sofern die folgenden Absätze zum Zeitpunkt des Erlöschens nichts anderes bestimmen:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3, 4, 5 und 7 mit Ablauf von drei Monaten nach dem maßgeblichen Ereignis,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 6 mit dem maßgeblichen Ereignis.

(3) Teilen in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3 oder 7 die Erben, der Testamentsvollstrecker, der Nachlasspfleger, die Liquidatoren, der Insolvenzverwalter oder im Fall der angeordneten Eigenverwaltung der Steuerlagererlaubnisinhaber der zuständigen Zolldirektion vor dem Erlöschen der Steuerlagererlaubnis schriftlich mit, dass das Steuerlager bis zu seinem endgültigen Übergang auf einen anderen Inhaber oder bis zur Abwicklung des Unternehmens fortgeführt wird, so gilt die Steuerlagererlaubnis für die Rechtsnachfolger, den Testamentsvollstrecker, den Nachlasspfleger, die Liquidatoren oder den Insolvenzverwalter bis spätestens zum Ablauf einer von der zuständigen Zolldirektion festzusetzenden angemessenen Frist fort.

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 4 und 5 vor dem Erlöschen eine neue Steuerlagererlaubnis beantragt von

1. den Erben
2. dem neuen Steuerlagererlaubnisinhaber,
3. dem Inhaber des neuen Unternehmens oder
4. dem Inhaber des Unternehmens, das den bisherigen Rechtsträger übernommen hat, für den die Erlaubnis vor der Umwandlung erteilt wurde,

so gilt die Steuerlagererlaubnis des Rechtsvorgängers für die Antragsteller bis zur Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag fort. Wird eine neue Steuerlagererlaubnis beantragt, kann, soweit sich keine Änderungen ergeben haben, auf die Angaben und Unterlagen Bezug genommen werden, die der zuständigen Zolldirektion bereits vorliegen. Mit Zustimmung der zuständigen Zolldirektion kann bei Antragstellung auf die Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks verzichtet werden.

(5) Die fortgeltende Steuerlagererlaubnis erlischt

1. in den Fällen des Absatzes 3, wenn auf die Fortführung des Steuerlagers oder der Steuerlager verzichtet wird,
2. in den Fällen des Absatzes 4, wenn keine neue Steuerlagererlaubnis erteilt wird.

(6) Gezuckerte Getränke, die sich zum Zeitpunkt des Erlöschens der Steuerlagererlaubnis in einem Steuerlager befindet, gilt als zum Zeitpunkt des Erlöschens

Table.Briefings

in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt. Über die Bestände haben unverzüglich nach der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben:

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 4, 5 und 6 der Steuerlagerinhaber,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2
   a) bei einer Nachlasspflegschaft der Nachlasspfleger,
   b) bei angeordneter Testamentsvollstreckung der Testamentsvollstrecker und
   c) im Übrigen die Erben,
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 die Liquidatoren und
4. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 der Insolvenzverwalter.

Die Steuer ist sofort fällig. Die zuständige Zolldirektion kann für die Räumung des Steuerlagers eine Frist gewähren. Die Erlaubnis gilt für die Zwecke der Räumung des Steuerlagers bis zum Fristablauf weiter.

§ 6

Steuerentstehung, Steuerschuldner, Steueranmeldung, Fälligkeit

(1) Die Steuer entsteht zum Zeitpunkt der Überführung von gezuckerten Getränken in den steuerrechtlich freien Verkehr, es sei denn, es schließt sich eine Steuerbefreiung an. Gezuckerte Getränke werden in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt durch Entnahme aus dem Steuerlager, es sei denn, es schließt sich ein weiteres Verfahren der Steueraussetzung an. Der Verbrauch im Steuerlager steht der Entnahme gleich.

(2) Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn gezuckerte Getränke in einem Verfahren der Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt

1. vollständig zerstört werden oder
2. vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine Zerstörung vorher angezeigt wurde. Gezuckerte Getränke gelten dann als vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie als solche nicht mehr genutzt werden können. Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Gesamt- oder Teilverlust des gezuckerten Getränks sind hinreichend nachzuweisen. Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn gezuckerte Getränke auf Grund ihrer Beschaffenheit während des Verfahrens der Steueraussetzung teilweise verloren gegangen sind.

(3) Steuerschuldner ist im Falle des Absatzes 1

1. der Steuerlagerinhaber
2. daneben im Fall einer unrechtmäßigen Entnahme
   a) die Person, die die gezuckerten Getränke in den steuerrechtlich freien Verkehr entnommen hat oder in deren Namen die gezuckerten Getränke entnommen worden sind,
   b) jede Person, die an der unrechtmäßigen Entnahme beteiligt war.

Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

(4) Der Steuerschuldner hat für gezuckerte Getränke, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung

Table Briefings

abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer, die in einem Monat entstanden ist, ist am 25. Tag des folgenden Monats fällig.

(5) Abweichend von Absatz 4 haben Steuerschuldner nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

§ 7

Herstellung ohne Erlaubnis

(1) Werden gezuckerte Getränke gewerblich ohne Erlaubnis nach § 4 hergestellt, werden sie hierdurch in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt. In diesen Fällen entsteht die Steuer zum Zeitpunkt der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr, es sei denn, es schließt sich eine Steuerbefreiung an. Wer gezuckerte Getränke ohne Erlaubnis nach § 4 herstellen will, hat dies der zuständigen Zolldirektion vorher anzuzeigen.

(2) Von der Steuerentstehung ausgenommen ist die Herstellung solcher gezuckerten Getränke, die im Gaststättengewerbe vor Ort erzeugt werden und zum unmittelbaren Verzehr vor Ort bestimmt sind.

(3) Steuerschuldner ist der Hersteller und, falls keine Anzeige nach Absatz 1 Satz 3 erstattet worden ist, jede an der Herstellung beteiligte Person. Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

(4) Der Steuerschuldner hat für gezuckerte Getränke, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist sofort fällig. Die zuständige Zolldirektion kann auf Antrag eine § 6 Absatz 4 entsprechende Regelung treffen.

(5) Für die nach Absatz 1 entstehende Steuer ist im Voraus Sicherheit zu leisten, wenn Anzeichen für eine Gefährdung der Steuer erkennbar sind.

§ 8

Registrierte Versender

(1) Registrierte Versender sind Personen, die gezuckerte Getränke vom Ort der Einfuhr unter Steueraussetzung versenden dürfen.

(2) Registrierte Versender bedürfen einer Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die – soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

(4) Wer als registrierter Versender nach Absatz 1 gezuckerte Getränke vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet unter Steueraussetzung versenden will, hat die Erlaubnis im Voraus bei der zuständigen Zolldirektion nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Aufstellung mit den Orten der Einfuhr beim Eingang von gezuckerten Getränken aus Drittländern oder Drittgebieten
2. eine Darstellung der Buchführung über den Versand und den Verbleib der gezuckerten Getränke.

(5) Auf Verlangen der zuständigen Zolldirektion hat der Antragsteller weitere Angaben zu machen oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen, wenn diese Angaben oder diese

Table.Briefings

Unterlagen zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Die zuständige Zolldirektion kann auf Anforderungen nach Absatz 4 verzichten, wenn Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die zuständige Zolldirektion erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Erlaubnis als registrierter Versender. Mit der Erlaubnis wird für den registrierten Versender eine Verbrauchsteuernummer vergeben. Die Erlaubnis als registrierter Versender gilt nicht für die Orte der Einfuhr, an denen gezuckerte Getränke nach Artikel 182 des Unionszollkodex zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wird. Hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen die Zollstelle nach Artikel 1 Nummer 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446, die Überlassung von gezuckerten Getränken zum zollrechtlich freien Verkehr prüft und gegenüber dem Beteiligten erklärt.

(7) Für die Änderung von Verhältnissen und das Erlöschen der Erlaubnis gelten die §§ 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Begünstigte

(1) Begünstigte, die gezuckerte Getränke unter Steueraussetzung im Steuergebiet empfangen dürfen, sind vorbehaltlich des Absatzes 2

1. die ausländische Truppe und deren ziviles Gefolge im Sinn von Artikel 1 des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) in der jeweils geltenden Fassung (NATO-Truppenstatut);
2. in der Bundesrepublik Deutschland errichtete internationale militärische Hauptquartiere nach Artikel 1 des Protokolls über die Rechtsstellung der auf Grund des Nordatlantikvertrages errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere vom 28. August 1952 (BGBl. 1969 II S. 2000) in der jeweils geltenden Fassung (Hauptquartierprotokoll) sowie nach Artikel 1 des Abkommens vom 13. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte, Europa, über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1969 II S. 1997, 2009) in der jeweils geltenden Fassung (Ergänzungsabkommen);
3. Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer von den Vereinigten Staaten bezeichneten Regierungen in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 15. Oktober 1954 über die von der Bundesrepublik zu gewährenden Abgabenvergünstigungen für die von den Vereinigten Staaten im Interesse der gemeinsamen Verteidigung geleisteten Ausgaben (BGBl. 1955 II S. 821, 823) in der jeweils geltenden Fassung;
4. diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen;
5. die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen internationalen Einrichtungen;
6. die Streitkräfte eines anderen Mitgliedstaats und deren ziviles Begleitpersonal, wenn diese Streitkräfte an einer Verteidigungsanstrengung im Steuergebiet teilnehmen, die zur Durchführung einer Tätigkeit der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik unternommen wird.

(2) Ein Empfang unter Steueraussetzung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit

1. im Fall des Absatz 1 Nummer 1 nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die

Table.Briefings

Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der jeweils geltenden Fassung für die ausländische Truppe und deren ziviles Gefolge;

2. im Fall des Absatz 1 Nummer 2 nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts und Artikel 15 des Ergänzungsabkommens für die in der Bundesrepublik Deutschland errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere;
3. im Fall des Absatz 1 Nummer 3 nach Artikel III Nummer 2 und den Artikeln IV bis VI des in Absatz 1 Nummer 3 genannten Abkommens vom 15. Oktober 1954 für die Stellen der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer von den Vereinigten Staaten bezeichneten Regierungen in der Bundesrepublik Deutschland;
4. im Fall des Absatz 1 Nummer 4 in Form der Gegenseitigkeit für die diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen;
5. im Fall des Absatz 1 Nummer 5 nach den internationalen Übereinkommen für die internationalen Einrichtungen;
6. im Fall des Absatz 1 Nummer 6 im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union

und eine Freistellungsbescheinigung (Artikel 12 der Systemrichtlinie) vorliegen.

§ 10

Beförderungen im und aus dem Steuergebiet

(1) Gezuckerte Getränke dürfen unter Steueraussetzung befördert werden

1. aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet
   a) in andere Steuerlager im Steuergebiet,
   b) zu Begünstigten (§ 9),
   c) an Empfänger in anderen Mitgliedstaaten oder
   d) unmittelbar oder über andere Mitgliedstaaten aus dem Steuergebiet zu einem Ort, an dem die gezuckerten Getränke das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen oder in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 des Unionszollkodex überführt werden, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1; L 264 vom 30.9.2016, S. 44; L 192 vom 30.7.2018, S. 62), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/877 (ABl. L 203 vom 26.6.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehen ist;
2. aus anderen Mitgliedstaaten in Steuerlager im Steuergebiet.

Für Beförderungen unter Steueraussetzung im Steuergebiet an Begünstigte (§9) ist zusätzlich eine Freistellungsbescheinigung erforderlich, soweit nicht nach § 23 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a andere Dokumente anstelle der Freistellungsbescheinigung zugelassen worden sind.

(2) Wenn Steuerbelange gefährdet erscheinen, hat in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender Sicherheit für die Beförderung zu leisten. Die zuständige Zolldirektion kann auf Antrag zulassen, dass die Sicherheit durch den Eigentümer, den Beförderer oder den Empfänger der gezuckerten Getränke geleistet wird.

Tax Briefings

(3) Die gezuckerten Getränke sind unverzüglich

1. vom Steuerlagerinhaber in sein Steuerlager aufzunehmen,
2. vom Begünstigten (§ 9) zu übernehmen,
3. vom Steuerlagerinhaber oder vom registrierten Versender an den Empfänger im anderen Mitgliedstaat zu liefern oder vom Empfänger, wenn er im Steuergebiet Besitz an den gezuckerten Getränken erlangt hat, in den anderen Mitgliedstaat zu befördern oder
4. vom Steuerlagerinhaber, vom registrierten Versender oder vom Empfänger, wenn er im Steuergebiet Besitz an den gezuckerten Getränken erlangt hat, auszuführen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 beginnt die Beförderung unter Steueraussetzung, wenn die gezuckerten Getränke das Steuerlager verlassen oder am Ort der Einfuhr in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind. Die Beförderung endet in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a und b mit der Aufnahme oder Übernahme, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe c, wenn die gezuckerten Getränke das Steuergebiet verlassen und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe d, wenn die gezuckerten Getränke das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen oder in das externe Versandverfahren überführt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 endet die Beförderung unter Steueraussetzung mit der Aufnahme in das Steuerlager im Steuergebiet.

(5) Für den Ausgang von gezuckerten Getränken in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Ausgang von Waren aus dem Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.

§ 11

Verfahren für Beförderungen unter Steueraussetzung im Steuergebiet

(1) Beförderungen im Steuergebiet gelten, soweit in diesem Gesetz oder in den dazu ergangenen Rechtsverordnungen keine Ausnahmen vorgesehen sind, nur dann als unter Steueraussetzung durchgeführt, wenn sie mit einem elektronischen Verwaltungsdokument nach Artikel 20 der Systemrichtlinie erfolgen.

(2) Für Beförderungen im Steuergebiet unter Steueraussetzung an Begünstigte im Sinn des Artikels 11 Absatz 1 der Systemrichtlinie ist zusätzlich eine Freistellungsbescheinigung erforderlich. Dies gilt für Beförderungen unter Steueraussetzung an Begünstigte (§ 9) entsprechend, soweit nicht nach § 23 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a andere Dokumente anstelle der Freistellungsbescheinigung zugelassen worden sind.

§ 12

Unregelmäßigkeiten während der Beförderung

(1) Als Unregelmäßigkeit gilt ein während der Beförderung unter Steueraussetzung eintretender Fall, mit Ausnahme der in § 6 Absatz 2 geregelten Fälle, auf Grund dessen eine Beförderung oder ein Teil der Beförderung nicht ordnungsgemäß beendet werden kann.

(2) Tritt während der Beförderung von gezuckerten Getränken nach § 10 im Steuergebiet eine Unregelmäßigkeit ein, werden hierdurch diese gezuckerten Getränke in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt und insoweit dem Verfahren der Steueraussetzung entnommen. In diesen Fällen entsteht die Steuer zum Zeitpunkt der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr, es sei denn, es schließt sich eine Steuerbefreiung an. Die Steuer entsteht nicht, wenn der Versender innerhalb einer Frist von

Tax.Briefings

vier Monaten nach Beginn der Beförderung im Sinne des § 10 nachweist, dass die gezuckerten Getränke

1. zu Personen befördert worden sind, die zum Bezug von gezuckerten Getränken unter Steueraussetzung berechtigt sind,
2. zu Empfängern in anderen Mitgliedstaaten befördert worden ist oder
3. ordnungsgemäß ausgeführt worden sind.

Die Steuer entsteht auch dann nicht, wenn die gezuckerten Getränke das Steuergebiet auf Grund unvorhersehbarer Umstände nur kurzzeitig verlassen haben und im Anschluss daran wieder an Personen im Sinne des Satzes 3 Nummer 1 im Steuergebiet befördert worden sind oder die gezuckerten Getränke an einen anderen Ort befördert worden sind als zu Beginn der Beförderung vorgesehen. Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 2 beginnt die Frist von vier Monaten für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem die zuständige Zolldirektion durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung feststellt, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist. In Fällen vollständiger Zerstörung oder unwiederbringlichen Gesamt- oder Teilverlusts von gezuckerten Getränken gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Steuerschuldner ist

1. bei Beförderungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender und daneben jede andere Person, die Sicherheit geleistet hat, die Person, die die gezuckerten Getränke aus der Beförderung entnommen hat oder in deren Namen die gezuckerten Getränke entnommen wurden sowie jede Person, die an der unrechtmäßigen Entnahme beteiligt war und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Entnahme unrechtmäßig war,
2. bei Beförderungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 der Steuerlagerinhaber und daneben die Person, die die gezuckerten Getränke aus der Beförderung entnommen hat oder in deren Namen die gezuckerten Getränke entnommen wurden sowie jede Person, die an der unrechtmäßigen Entnahme beteiligt war und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Entnahme unrechtmäßig war.

Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

(4) Die Steuerschuldner haben unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

Abschnitt 3

Beförderung von gezuckerten Getränken des zollrechtlich freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten

§ 13

Erwerb durch Privatpersonen

(1) Gezuckerte Getränke, die eine Privatperson für ihren Eigenbedarf in einem anderen Mitgliedstaat im zollrechtlich freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet befördert (private Zwecke), sind steuerfrei.

(2) Bei der Beurteilung, ob gezuckerte Getränke für den Eigenbedarf bestimmt sind, sind die nachstehenden Kriterien zu berücksichtigen:

1. handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz der gezuckerten Getränke,

Table.Briefings

2. Ort, an dem sich die gezuckerten Getränke befinden, oder die Art der Beförderung,
3. Unterlagen über die gezuckerten Getränke,
4. Beschaffenheit oder Menge der gezuckerten Getränke.

§ 14

Bezug und Besitz zu gewerblichen Zwecken

(1) Werden gezuckerte Getränke, in anderen als den in § 13 und § 15 Absatz 1 genannten Fällen aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats bezogen (gewerbliche Zwecke), entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher

1. die gezuckerten Getränke im Steuergebiet in Empfang nimmt oder
2. die außerhalb des Steuergebietes in Empfang genommenen gezuckerten Getränke in das Steuergebiet befördert oder befördern lässt.

Die Steuer entsteht nicht, sofern sich an die Beförderung eine Steuerbefreiung anschließt. Steuerschuldner ist der Bezieher der gezuckerten Getränke.

(2) Gelangen gezuckerte Getränke aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats zu gewerblichen Zwecken anders als in den in Absatz 1 genannten Fällen in das Steuergebiet, entsteht die Steuer dadurch, dass die gezuckerten Getränke erstmals im Steuergebiet in Besitz gehalten oder verwendet werden. In allen anderen Fällen entsteht die Steuer mit dem Inbesitzhalten der gezuckerten Getränke, wenn die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde. Dies gilt nicht, wenn die in Besitz gehaltenen gezuckerten Getränke

1. im Anschluss an die Beförderung von der Steuer befreit sind,
2. nicht für das Steuergebiet bestimmt sind und unter Berücksichtigung des Absatzes 4 Satz 2 durch das Steuergebiet befördert werden oder
3. sich an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden Wasser- oder Luftfahrzeugs befindet, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen.

Steuerschuldner ist, wer die gezuckerten Getränke versendet, in Besitz hält, befördert oder verwendet. Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

(3) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wer gezuckerte Getränke nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 bezieht, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies der zuständigen Zolldirektion vorher anzuzeigen und für die entstehende Steuer Sicherheit zu leisten. Wer gezuckerte Getränke nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 durch das Steuergebiet durchführen will, hat dies der zuständigen Zolldirektion vorher anzuzeigen.

(5) Der Steuerschuldner hat für gezuckerte Getränke, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist am 25. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig. Wird das Verfahren nach Absatz 4 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort fällig.

(6) Abweichend von Absatz 5 kann die zuständige Zolldirektion auf Antrag zulassen, dass Steuerschuldner, die nicht nur gelegentlich gezuckerte Getränke beziehen, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats eine Steuererklärung abgeben und darin die Steuer selbst berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist am 25. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig. Die Erlaubnis wird unter Widerrufsvorbehalt nur Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die – soweit sie nach

Table Briefings

dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. Vor der Erlaubnis ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während eines Monats entsteht.

(7) Die Erlaubnis nach Absatz 6 Satz 1 ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 6 Satz 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

§ 15

Versandhandel

(1) Versandhandel betreibt, wer in Ausübung einer selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit gezuckerte Getränke aus dem zollrechtlich freien Verkehr des Mitgliedstaats, in dem er seinen Sitz hat, an Privatpersonen im Steuergebiet liefert und den Versand der gezuckerten Getränke, an den Erwerber selbst durchführt oder durch andere durchführen lässt (Versandhändler). Als Privatpersonen gelten alle Erwerber, die sich gegenüber dem Versandhändler nicht als Abnehmer ausweisen, deren innergemeinschaftliche Erwerbe nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen.

(2) Werden gezuckerte Getränke durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat in das Steuergebiet geliefert, so entsteht die Steuer zum Zeitpunkt der Lieferung an die Privatperson im Steuergebiet.

(3) § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wer als Versandhändler gezuckerte Getränke in das Steuergebiet liefern will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist im Voraus bei der zuständigen Zolldirektion nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Die Erlaubnis wird Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Der Versandhändler hat für die entstehende Steuer Sicherheit zu leisten. Er hat Aufzeichnungen über seine Lieferungen in das Steuergebiet zu führen und jede Lieferung unter Angabe der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale vorher anzuzeigen. Werden gezuckerte Getränke nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert, kann auf Antrag des Versandhändlers zugelassen werden, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird. Der Versandhändler kann eine im Steuergebiet ansässige Person als Steuervertreter benennen. Der Steuervertreter bedarf der Erlaubnis, die mit Nebenbestimmungen nach § 120 der Abgabenordnung versehen werden kann. Beauftragt der Versandhändler einen Steuervertreter, hat er diesen vor der ersten Lieferung mittels einer Anzeige nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der für den Steuervertreter zuständigen Zolldirektion zu benennen. Ein Antrag nach Satz 1 ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Sätze 2 bis 6 gelten für den Steuervertreter entsprechend. Auf Verlangen der zuständigen Zolldirektion hat der Steuervertreter weitere Angaben zu machen oder zusätzliche Unterlagen vorzulegen, wenn diese Angaben oder diese Unterlagen zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheinen. Ist der Versandhändler bei Benennung des Steuervertreters bereits steuerlich in Erscheinung getreten, geht die Zuständigkeit auf die für den Steuervertreter zuständige Zolldirektion über.

(5) Steuerschuldner ist der Versandhändler oder der Steuervertreter, sofern dieser benannt wurde. Der Steuerschuldner hat für gezuckerte Getränke, für die die Steuer in einem Monat entstanden ist, bis zum 15. Tag des auf die Entstehung der Steuer folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist am 25. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig. Der Empfänger der gezuckerten Getränke haftet für die Steuer. Werden gezuckerte Getränke nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert, kann die zuständige Zolldirektion auf Antrag des Steuerschuldners zur Verfahrensvereinfachung zulassen, dass die nach Satz 2 geltende Frist für die Abgabe der Steueranmeldung unter der

Voraussetzung angewendet wird, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird, und die fristgerechte Abgabe der Steueranmeldung der Anzeige nach Absatz 4 Satz 5 gleichsteht. Wird das Verfahren nach Absatz 4 nicht eingehalten, hat der Steuerschuldner unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

(6) Die Erlaubnis nach Absatz 4 wird unter Widerrufsvorbehalt schriftlich erteilt. Die Erlaubnis nach Absatz 4 gilt als unter Widerrufsvorbehalt erteilt, sobald die zuständige Zolldirektion schriftlich die Beteiligten-Nummer (VVST) mitgeteilt hat und der Versandhändler die erforderliche Sicherheit nach Absatz 4 Satz 4 geleistet hat.

(7) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 4 Satz 3 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht. Für die Änderung von Verhältnissen und das Erlöschen der Erlaubnis gelten die §§ 4 und 5 entsprechend.

§ 16

Unregelmäßigkeiten während der Beförderung nach § 14 Absatz 1 und 2 und nach § 15 Absatz 2

(1) Treten während der Beförderung von gezuckerten Getränken nach § 14 Absatz 1 und 2 oder nach § 15 Absatz 2 im Steuergebiet Unregelmäßigkeiten ein, entsteht die Steuer.

(2) § 12 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Steuerschuldner ist

1. derjenige, der die Sicherheit geleistet hat,
2. jede Person, die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war, und
3. bei Unregelmäßigkeiten in den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und 3 die Person, die die gezuckerten Getränke in Besitz hält. Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

(4) Der Steuerschuldner hat für gezuckerte Getränke, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

Abschnitt 4

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang von gezuckerten Getränken aus Drittländern oder Drittgebieten

§ 17

Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang; Steuerentstehung, Steuerschuldner

(1) Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 zum Zeitpunkt der Überführung gezuckerter Getränke in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Einfuhr oder durch den unrechtmäßigen Eingang. Die Steuer entsteht nicht, wenn

1. gezuckerte Getränke unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt werden,
2. sich eine Steuerbefreiung anschließt oder
3. die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k des Unionszollkodex erlischt.

(2) Steuerschuldner ist

TableBriefings

1. jede Person nach Artikel 77 Absatz 3 des Unionszollkodex,
2. jede andere Person, die an einem unrechtmäßigen Eingang beteiligt ist.

Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

(3) Die Zollvorschriften gelten sinngemäß für

1. die Fälligkeit,
2. den Zahlungsaufschub,
3. das Erlöschen in anderen Fällen als denen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3,
4. die Nacherhebung,
5. den Erlass oder die Erstattung in anderen Fällen als nach den Artikeln 119 und 120 des Unionszollkodex und
6. das Steuerverfahren.

Abweichend von Satz 1 bleiben die §§ 163 und 227 der Abgabenordnung unberührt.

(4) Für gezuckerte Getränke, die in der Truppenverwendung zweckwidrig verwendet werden, finden abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die Vorschriften des Truppenzollgesetzes Anwendung.

(5) Für den Eingang von gezuckerten Getränken aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet sind die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden.

(6) Für den unrechtmäßigen Eingang gilt Artikel 87 des Unionszollkodex sinngemäß.

(7) Gezuckerte Getränke aus Drittländern oder Drittgebieten sind in den Fällen der Einfuhr nach den Zollvorschriften mit den für die Besteuerung wesentlichen Merkmalen und nach dem Steuertarif anzumelden. Die Steuererklärung ist in der Zollanmeldung abzugeben.

Abschnitt 5

Steuervergünstigungen

§ 18

Steuerbefreiungen

Gezuckerte Getränke sind von der Steuer befreit, wenn sie

1. unter Steueraufsicht vernichtet werden,
2. als Probe zu betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen oder zu Zwecken der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden,
3. bei der Erprobung von Maschinen zum Herstellen von gezuckerten Getränken anfallen und nicht zum Verbrauch an Dritte abgegeben werden,
4. für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen aus einem Steuerlager entnommen werden,
5. im Steuerlager zur Herstellung von Getränken verwendet werden, die nicht der Zuckergetränkesteuer unterliegen.

Table.Briefings

§ 19

Steuerentlastung

(1) Nachweislich versteuerte gezuckerte Getränke, die in ein Steuerlager aufgenommen worden sind, werden auf Antrag von der Steuer entlastet. Entlastungsberechtigt ist der Steuerlagerinhaber.

(2) Nachweislich versteuerte gezuckerte Getränke werden auf Antrag von der Steuer entlastet, wenn die gezuckerten Getränke an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat geliefert oder ausgeführt worden sind. Entlastungsberechtigt ist der Lieferer oder der Ausführer. Er bedarf der vorherigen Zusage durch die zuständige Zolldirektion. Die Zusage wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die, soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind, ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. Die zuständige Zolldirektion erteilt schriftlich unter Widerrufsvorbehalt die Zusage in Form eines Zusagescheins. Für die Änderung von Verhältnissen und das Erlöschen der Erlaubnis gelten die §§ 4 und 5 entsprechend.

(3) Nachweislich versteuerte gezuckerte Getränke werden auf Antrag von der Steuer entlastet, wenn die gezuckerten Getränke auf Kosten des Steuerlagerinhabers unter Steueraufsicht außerhalb eines Steuerlagers vernichtet worden sind. Entlastungsberechtigt ist der Steuerlagerinhaber.

(4) Die Steuer kann bei Entnahme aus einem Steuerlager ohne anschließendes Verfahren der Steueraussetzung auf Antrag des Steuerschuldners unter der Voraussetzung erlassen oder erstattet werden, dass der Steuerschuldner innerhalb von vier Monaten ab der Entstehung der Steuer nach § 6 Absatz 1 nachweist, dass

1. die gezuckerten Getränke in der Annahme befördert wurden, dass für diese ein Steueraussetzungsverfahren nach § 10 wirksam eröffnet worden ist, und
2. diese gezuckerten Getränke
   a) zu Personen befördert worden ist, die zum Empfang von gezuckerten Getränken unter Steueraussetzung berechtigt sind,
   b) zu Empfängern in anderen Mitgliedstaaten befördert worden ist oder
   c) ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.

Die Unwirksamkeit des Steueraussetzungsverfahrens darf nicht vorsätzlich oder leichtfertig durch den Steuerschuldner verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt gewesen sein. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist für die Vorlage des Nachweises an dem Tag, an dem durch eine Steueraufsichtsmaßnahme oder durch eine Außenprüfung festgestellt wurde, dass das Steueraussetzungsverfahren nach § 10 unwirksam war. Die Steuer wird nur erlassen oder erstattet, sofern der Betrag 500 Euro je Beförderung übersteigt.

§ 20

Verbrauch durch diplomatische oder konsularische Vertretungen

(1) Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit werden gezuckerte Getränke von der Steuer befreit oder eine für gezuckerte Getränke entrichtete Steuer vergütet, wenn diese verbraucht werden durch:

1. die diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen Wahlkonsulate,
2. die Leiter der in Nummer 1 genannten Vertretungen, ihre diplomatischen Mitglieder, Konsularbeamte, Mitglieder ihres Verwaltungs- und technischen Personals und ihr

Table.Briefings

dienstliches Hauspersonal sowie die Familienmitglieder dieser Personen. Familienmitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind der Ehegatte oder der Lebenspartner, die unverheirateten oder die nicht in einer Lebenspartnerschaft lebenden Kinder und die Eltern, wenn sie von diesen Personen wirtschaftlich abhängig sind und in ihrem Haushalt leben.

(2) Nicht begünstigt sind

1. Deutsche oder solche Staatenlose und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes hatten, ehe sie zu den in Absatz 1 Nummer 2 genannten Personen gehörten,
2. Personen, die im Geltungsbereich des Gesetzes eine private Erwerbstätigkeit ausüben.

(3) Die Befreiung oder Vergütung ist bei der zuständigen Zolldirektion, die für den Dienstsitz der ausländischen Vertretung zuständig ist, nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen. Dem Antrag sind die Rechnungen des Lieferers über die Abgabe von gezuckerten Getränken an den Begünstigten beizufügen; darin müssen der Tag der Lieferung, die gelieferte Menge und die Anschrift des Lieferers angegeben sein.

(4) Gezuckerte Getränke werden von der Steuer nur befreit oder die Steuer wird nur vergütet, wenn der Leiter der ausländischen Vertretung oder sein Stellvertreter den Antrag selbst stellt, bei anderen Begünstigten nur, wenn die zuständige Zolldirektion vor oder mit dem ersten Vergütungsantrag eine vom Antragsteller selbst unterschriebene und vom Leiter der ausländischen Vertretung oder seinem Stellvertreter mit Dienststempelabdruck versehene Erklärung übergeben wird, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller zu den nach Absatz 2 Nummer 2 begünstigten Personen gehört und keine Gründe, die die Begünstigung nach Absatz 2 ausschließen, vorliegen.

(5) Der Antrag muss alle im Abrechnungszeitraum entstandenen Entlastungsansprüche umfassen. Ist über ihn entschieden, so können weitere Ansprüche für den gleichen Zeitraum nicht mehr geltend gemacht werden. Die zuständige Zolldirektion kann bestimmen, dass ein Antrag nach Absatz 3 nur bei Vorliegen von Mindestmengen zulässig ist, wenn dies für die Steueraufsicht geboten erscheint.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 21

Steueraufsicht

(1) Unbeschadet des § 209 Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung unterliegt die Tätigkeit eines Steuervertreters nach § 15 Absatz 4 Satz 7 im Steuergebiet der Steueraufsicht.

(2) Gezuckerte Getränke können über die in § 215 der Abgabenordnung genannten Fälle hinaus sichergestellt werden, wenn ein Amtsträger diese im Steuergebiet in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, dass die gezuckerten Getränke

1. sich in einem in § 2 Nummer 17 genannten Verfahren befinden,
2. im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert wurden oder ordnungsgemäß zur Versteuerung anstehen oder
3. nach § 14 Absatz 2 Satz 2 befördert oder in Besitz gehalten werden.

Die §§ 215, 216 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

Table.Briefings

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn des § 381 Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 10 Absatz 3 gezuckerter Getränke nicht oder nicht rechtzeitig aufnimmt, nicht oder nicht rechtzeitig ausführt, nicht oder nicht rechtzeitig liefert oder nicht oder nicht rechtzeitig übernimmt oder
2. entgegen § 4 Absatz 7 Satz 1 und 2, § 4 Absatz 9 Satz 1 und 2, § 4 Absatz 10 Satz 1 und 2 auch in Verbindung mit § 8 Absatz 7, § 14 Absatz 4, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 23

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Verfahrensvereinfachung, zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung

1. den Wortlaut dieses Gesetzes an geänderte Fassungen oder Neufassungen des Unionszollkodex nach § 2 Nummer 8 anzupassen, soweit sich hieraus steuerliche Änderungen nicht ergeben,
2. Bestimmungen zu § 4 zu erlassen und dabei insbesondere
   a) den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis als Steuerlagerinhaber gemäß § 4 Absatz 2, das Erteilen und das Erlöschen einer Erlaubnis sowie das zugehörige Erlaubnis- und das Steuerlagerverfahren im Übrigen näher zu regeln,
   b) in der Erlaubnis zum Betrieb eines Steuerlagers gemäß § 4 Absatz 2 bestimmte Handlungen zuzulassen und die Handlungen näher zu umschreiben, insbesondere Einzelheiten über die Bestandsaufnahme des Steuerlagers, zur Führung eines Beleghefts und zu Aufzeichnungspflichten zu regeln sowie zu regeln welche Räume, Flächen, Anlagen und Betriebsteile in das Steuerlager einzubeziehen sind,
   c) bei den Anforderungen an das Steuerlager im Sinne von § 4 eine Mindestumschlagsmenge und eine Mindestlagerdauer vorzusehen,
   d) bei einer Gefährdung der Steuerbelange eine Sicherheit bis zur Höhe des Steuerwerts des tatsächlichen Steuerlagerbestands zu verlangen oder das Steuerlager unter amtlichen Verschluss zu nehmen,
3. Zu § 6 die Begriffe des § 6 näher zu bestimmen, sowie Näheres über die Anzeigepflicht nach § 6 Absatz 2 Satz 2 zu regeln und besondere Pflichten vorzusehen und zu § 6 Absatz 4 die Einzelheiten zur Steueranmeldung und zur Entrichtung der Steuer zu bestimmen,
4. Vorschriften zu § 7 zu erlassen und dabei insbesondere dem Hersteller für die Herstellung von gezuckerten Getränken außerhalb eines Steuerlagers besondere Pflichten aufzuerlegen, hierzu zählen insbesondere die Einzelheiten zu den Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Zolldirektion sowie zu Aufzeichnungspflichten über die hergestellten gezuckerten Getränke,
5. zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des

TaxBriefings

Steueraufkommens Bestimmungen zu den §§ 8 bis 12 zu erlassen und dabei insbesondere

a) das Erteilen und das Erlöschen einer Erlaubnis als registrierter Versender gemäß § 8 Absatz 2, das zugehörige Erlaubnisverfahren im Übrigen sowie das Verfahren des Versands von gezuckerten Getränken durch registrierte Versender näher zu regeln und dabei vorzusehen, Regelungen zur Sicherheitsleistung zu erlassen sowie des Weiteren dabei zur Vorbeugung des Steuermissbrauchs und zur Sicherung des Steueraufkommens vorzusehen, den Versand vom Ort der Einfuhr nur dann zuzulassen, wenn steuerliche Belange dem nicht entgegenstehen,

b) dem registrierten Versender besondere Pflichten aufzuerlegen, hierzu zählt insbesondere die Pflicht, Aufzeichnungen über die beförderten gezuckerten Getränke zu führen,

6. Bestimmungen zu § 10 zu regeln, insbesondere

a) zur Durchführung von Artikel 12 der Systemrichtlinie das Verfahren zum Bezug, zur Beförderung und zur Abgabe von gezuckerten Getränken mit Freistellungsbescheinigung näher zu regeln und bei Beförderungen im Steuergebiet anstelle der Freistellungsbescheinigung andere Dokumente vorzusehen sowie Regelungen zur Zuständigkeit der Zolldirektionen zu treffen,

b) Inhabern von Steuerlagern zu erlauben, gezuckerte Getränke allein durch Inbesitznahme in das Steuerlager oder den Betrieb aufzunehmen,

c) die elektronische Abwicklung des Verfahrens der Beförderung unter Steueraussetzung und den dazu erforderlichen Datenaustausch zu regeln und dabei Verfahrensvereinfachungen zu bestimmen.

7. zur Sicherung des Steueraufkommens Bestimmungen zu §§ 12 bis 16 zu erlassen und dabei insbesondere

a) festzulegen, bei welcher Menge gezuckerter Getränke widerleglich vermutet wird, dass dieser nicht für den Eigenbedarf der Privatperson bestimmt ist,

b) die Einzelheiten zur Anzeige gemäß § 14 Absatz 4; zur Steueranmeldung gemäß § 14 Absatz 4, 5 und 6 und zur Entrichtung der Steuer zu bestimmen,

8. die Besteuerung abweichend von § 17 Absatz 3 zu regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung im Steuergebiet hergestellter gezuckerter Getränke oder wegen der besonderen Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist,

9. zur Verfahrensvereinfachung, zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen sowie zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des Steueraufkommens Bestimmungen zu den §§ 18 und 19 zu erlassen und dabei insbesondere

a) die Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen einschließlich der Begriffe näher zu bestimmen sowie das Erteilen und das Erlöschen einer Erlaubnis, das zugehörige Erlaubnisverfahren im Übrigen und das Verfahren der Steuerbefreiung zu regeln und Pflichten für die Abgabe, den Bezug, die Lagerung und die Verwendung der gezuckerten Getränke vorzusehen,

b) dass zur Sicherung des Steueraufkommens notwendige Verfahren nach § 19 zu regeln.

c) zur Vermeidung unangemessener wirtschaftlicher Belastungen anzuordnen, dass gezuckerter Getränke, die im Betrieb des Herstellers unter Steueraufsicht vernichtet werden, auf dessen Antrag von der Zuckergetränkesteuer entlastet werden,

Table.Briefings

d) zur Sicherung des Steueraufkommens für die Steuerentlastungen nach § 19 eine für den Entlastungsberechtigten ausgestellte Versteuerungsbestätigung des Steuerschuldners vorzuschreiben,

e) zur Verwaltungsvereinfachung Mindestmengen an gezuckerten Getränken vorzuschreiben, für die eine Steuerentlastung beantragt werden kann.

10. in Durchführung völkerrechtlicher Übereinkünfte

a) zum Zweck der Umsetzung der

aa) einer Truppe sowie deren zivilem Gefolge oder den Mitgliedern einer Truppe oder deren zivilem Gefolge sowie den Angehörigen dieser Personen nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens,

bb) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts und Artikel 15 des Ergänzungsabkommens oder

cc) nach den Artikeln III bis VI des in § 8 Absatz 1 Nummer 3 genannten Abkommens vom 15. Oktober 1954

gewährten Steuerentlastungen Vorschriften, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen,

b) gezuckerter Getränke, die zur Verwendung durch diplomatische Missionen und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte bestimmt sind, die hierfür notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,

c) Steuerbefreiungen, die durch internationale Übereinkommen für internationale Einrichtungen und deren Mitglieder vorgesehen sind, näher zu regeln und insbesondere das Steuerverfahren zu bestimmen,

d) zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der nach den Buchstaben a bis c gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;

11. die Steuerbefreiungen, die für Tätigkeiten der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vorgesehen sind, näher zu regeln sowie das Steuerverfahren zu bestimmen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;

12. im Fall der zollrechtlichen Einfuhr Steuerfreiheit für gezuckerte Getränke, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23) in der jeweils geltenden Fassung und anderen von der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können, und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen und zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht;

13. im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern alternativ zur qualifizierten elektronischen Signatur ein anderes sicheres Verfahren zuzulassen, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. § 87a Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend. In der Rechtsverordnung können auch Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung des nach Satz 1 zugelassenen Verfahrens vorgesehen werden. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden. Hierbei sind das Datum

Tax Briefings

der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;

14. zur Verfahrensvereinfachung zu bestimmen, dass in diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vorgesehene Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige Daten, die für das Verfahren erforderlich sind, ganz oder teilweise durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind oder übermittelt werden können, und dabei insbesondere Folgendes zu regeln:

    a) die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens der Datenfernübertragung,

    b) das Nähere über Form, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,

    c) die Art und Weise der Übermittlung der Daten,

    d) die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,

    e) die Mitwirkungspflichten Dritter und deren Haftung, wenn auf Grund unrichtiger Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Daten Steuern verkürzt oder Steuervorteile erlangt werden,

    f) die Haftung des Datenübermittlers für verkürzte Steuern oder für zu Unrecht erlangte Steuervorteile, wenn der Datenübermittler sich keine Gewissheit über die Identität des Auftraggebers verschafft hat,

    g) den Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Steuerpflichtigen oder Antragstellers.

    Bei der Datenübermittlung ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Die Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auch durch Verweis auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen geregelt werden. Hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist;

(2) Das Bundesministerium der Finanzen erlässt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Zuständigkeit für den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften auf die Generalzolldirektion zu übertragen.

§ 24

Anwendungsvorschriften

(1) Dieses Gesetz findet auf alle Steuerentstehungstatbestände die nach dem 30. Juni 2027 verwirklicht werden, Anwendung.

(2) Die nach diesem Gesetz erforderlichen Erlaubnisse, die im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 beantragt werden, werden übergangsweise unter Widerrufsvorbehalt auch ohne die vorgesehenen Nachweise und übrigen Voraussetzungen erteilt.

(3) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität nehmen die Hauptzollämter die Aufgaben und Befugnisse der jeweiligen Zolldirektionen wahr.

Table Briefings

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Table.Briefings

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1; L 341 vom 3.12.1987, S. 38; L 378 vom 31.12.1987, S. 120; L 130 vom 26.5.1988, S. 42; L 151 vom 8.6.2016, S. 22), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2025/1926 (ABl. L 1926 vom 31.10.2025, S. 1) geändert worden ist

2. Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 21), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2020/1151 (ABl. L 256 vom 5.8.2020, S. 1) des Rates vom 29.Juli 2020 geändert worden ist

3. Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung, (ABl. 2002 L 10 S. 58), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1438 vom 14.5.2024 (ABl. L 1438 vom 24.5.2024, S. 1) geändert worden ist

4. Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl Nr. L 183 vom 12.7.2002 S. 51), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2025/2225 vom 5.11.2025 (ABl. L 2225 vom 6.11.2025, S. 1) geändert worden ist

5. Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (kodifizierte Fassung) (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2026/382 des Rates vom 11. Februar 2026 (ABl L 382 vom 18.2.2026, S. 1) geändert worden ist

6. Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2512 der Kommission vom 17. April 2024 (ABl L 2512 vom 25.9.2024, S. 1) geändert worden ist

7. Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist

8. Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union, (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/1022 [ABl. L 1022 vom 1.7.2026, S. 1) geändert worden ist

9. Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4)

Table.Printings

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Deutsche Bundestag hat am 10. Juli 2026 das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz verabschiedet. Darin ist vorgesehen, dass die Kürzung des Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds reduziert wird. Die haushalterische Gegenfinanzierung der geringeren Kürzung des Bundeszuschusses soll durch die Einführung einer Verbrauchsteuer auf gezuckerte Getränke erfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Verbrauchsteuer auf gezuckerte Getränke mit einem dreistufigen Steuertarif mit einem Gesamtzuckergehalt ab 5 Gramm pro 100 Milliliter eingeführt.

Der Aufbau des Gesetzes orientiert sich an der bekannten Verbrauchsteuersystematik. Den Beteiligten, die bereits aus anderen Warenbereichen mit bundesweiten Verbrauchsteuern in Kontakt waren, haben daher einen leichteren Einstieg.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter oder beauftragte Dritte haben keinen wesentlichen Einfluss auf den Inhalt dieses Gesetzes genommen.

IV. Alternativen

Keine

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 (Einführung einer Verbrauchsteuer auf gezuckerte Getränke) ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative i. V. m. Artikel 106 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes, da das Aufkommen aus der Zuckergetränkesteuer ganz dem Bund zusteht.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist erfolgt. Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, welche der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Die Zuckergetränkesteuer dient u.a. der Erzielung von Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs des Bundes und damit der Stärkung der Einnahmebasis des

Table.Briefings

Bundeshaushalts und begünstigt damit den Indikator 8.2 Staatsverschuldung: Staatsfinanzen konsolidieren. Die Maßnahme kann einen Beitrag zum Indikator 3.1 Gesundheit und Ernährung: Länger gesund leben leisten, indem sie Anreize zur Reduktion von Zucker in Getränken leistet.

3. **Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Der Gesamtaufwand im Einzelplan 08 stellt sich wie folgt dar:

Vollzugsaufwand

Kapitel	HH-Jahr	2026	2027	2028	2029
	Titel	in T€			
0812	Tit. 422 01		312	312	312
	Tit. 511 01		98	98	98
Summe			**410**	**410**	**410**
0813	Tit. 422 01		6.561	13.122	13.122
	Tit. 511 01		2.297	4.593	4.593
	Tit. 812 01		1.148	2.297	2.297
	Tit. 427 09		2.914		
	Tit. 511 01	-	22	2	2
	Tit. 532 01	560	7.737	4.776	2.537
Summe		**560**	**20.679**	**24.790**	**22.551**
0816	Tit. 422 01	179	357	1.330	2.302
	Tit. 511 01	59	119	401	684
	Tit. 812 01	30	59	201	342
	Tit. 511 01	140	140	140	180
	Tit. 532 01	880	0	0	0
	Tit. 812 02	1.300	550	550	0
Summe		**2.588**	**1.225**	**2.622**	**3.508**
0811 (BMF) 0811 (Zoll) 0811 (ITZBund)	Tit. 634 03		113	113	113
	Tit. 634 03		1.810	3.620	3.620
	Tit. 634 03	49	98	383	668
Summe		**49**	**2.021**	**4.116**	**4.401**
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		**3.197**	**24.335**	**31.938**	**30.870**
anteiliger Umstellungsaufwand		1.250	7.330	2.229	
anteiliger laufender Aufwand		1.947	16.482	29.186	30.347
Gesamtsumme Epl. 08	**90.340**				

Mit der Zuckergetränkesteuer wird eine neue Steuer eingeführt, die für die Zollverwaltung eine neue Aufgabe darstellt.

Der Zollverwaltung (Kapitel 0813) und dem ITZBund (Kapitel 0816) entstehen durch das Gesetz in den Jahren 2026 bis 2029 Gesamtkosten in Höhe von rund 89.000.000 Euro.

Darin enthalten sind einmalige Umstellungsaufwände in Höhe rund 11.000.000 Euro. Davon fallen im Jahr 2026 Ausgaben in Höhe von 1.250.000 Euro, im Jahr 2027 in Höhe von 7.330.000 Euro und im Jahr 2028 in Höhe von 2.229.000 Euro an. Darüber hinaus entstehen in den Jahren 2026 bis 2029 laufende Kosten in Gesamthöhe von rund 78.000.000 Euro.

Der Zollverwaltung entstehen im Jahr 2027 jährliche Personalkosten (inklusive personalbezogene Sachkosten und Versorgungsrücklagen) in Höhe von 11.816.000 Euro und ab dem Jahr 2028 in Höhe von jeweils 23.632.000 Euro. Der jährliche Personalbedarf auf Grund der neuen Aufgabe beträgt für die Zollverwaltung insgesamt 200 Arbeitskräfte und teilt sich wie folgt auf: 6 Arbeitskräfte höherer Dienst, 117 Arbeitskräfte gehobener

TabelleBriefings

Dienst und 77 Arbeitskräfte mittlerer Dienst. Außerdem entstehen im Jahr 2027 Ausgaben für die Einstellung von befristetem Personal in Höhe von 2.914.000 Euro. Für die Inanspruchnahme von externen IT-Dienstleistern für Anpassung der IT-Verfahren MoeVe und ATLAS in den Jahren 2026-2029 wird mit Ausgaben in Höhe von 15.610.000 Euro gerechnet.

Beim ITZBund fallen im Jahr 2026 Personalkosten (inklusive personalbezogene Sachkosten und Versorgungsrücklagen) in Höhe von 317.000 Euro, im Jahr 2027 in Höhe von 633.000 Euro, im Jahr 2028 in Höhe von 2.315.000 Euro und ab dem Jahr 2029 in Höhe von 3.996.000 Euro an. Der Personalbedarf beträgt insgesamt 23 Arbeitskräfte und teilt sich wie folgt auf: 3 Arbeitskräfte höherer Dienst, 19 Arbeitskräfte gehobener Dienst und 1 Arbeitskraft mittlerer Dienst.

Für die Anschaffung und Betreuung von IT-Hardware und Software wird im Jahr 2026 mit Ausgaben in Höhe von 2.320.000 Euro, für die Jahre 2027 und 2028 in Höhe von jeweils 690.000 Euro sowie im Jahr 2029 mit 180.000 Euro gerechnet.

Im Bundesministerium der Finanzen beträgt der jährliche Personalbedarf aufgrund dieser neuen Aufgabe insgesamt 2,55 Arbeitskräfte gehobener Dienst und 1,2 Arbeitskräfte höherer Dienst. Es entsteht hierdurch ab 2027 jährliche Personalkosten (inklusive personalbezogene Sachkosten und Versorgungsrücklagen) in Höhe von 523.000 Euro.

Table.Briefings

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €) wie folgt:

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1]					Kassenjahr				
			2027	2028	2029	2030	2031	2027	2028	2029	2030	2031
1	§§ 6, 7, 14, 15, 16, 17, 19 Zuckergetränkesteuergesetz Einführung einer Zuckergetränkesteuer unter Berücksichtigung von Entlastungen	**Insg.**	**+ 945**	**+ 1.155**	**+ 1.165**	**+ 1.170**	**+ 1.180**	**+ 795**	**+ 1.215**	**+ 1.165**	**+ 1.170**	**+ 1.180**
		ZGSt	+ 945	+ 1.155	+ 1.165	+ 1.170	+ 1.180	+ 795	+ 1.215	+ 1.165	+ 1.170	+ 1.180
		Bund	**+ 945**	**+ 1.155**	**+ 1.165**	**+ 1.170**	**+ 1.180**	**+ 795**	**+ 1.215**	**+ 1.165**	**+ 1.170**	**+ 1.180**
		ZGSt	+ 945	+ 1.155	+ 1.165	+ 1.170	+ 1.180	+ 795	+ 1.215	+ 1.165	+ 1.170	+ 1.180
		Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	**Insg.**	**+ 945**	**+ 1.155**	**+ 1.165**	**+ 1.170**	**+ 1.180**	**+ 795**	**+ 1.215**	**+ 1.165**	**+ 1.170**	**+ 1.180**
		ZGSt	+ 945	+ 1.155	+ 1.165	+ 1.170	+ 1.180	+ 795	+ 1.215	+ 1.165	+ 1.170	+ 1.180
		Bund	**+ 945**	**+ 1.155**	**+ 1.165**	**+ 1.170**	**+ 1.180**	**+ 795**	**+ 1.215**	**+ 1.165**	**+ 1.170**	**+ 1.180**
		ZGSt	+ 945	+ 1.155	+ 1.165	+ 1.170	+ 1.180	+ 795	+ 1.215	+ 1.165	+ 1.170	+ 1.180
		Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
		Gem.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Table.Briefings

4. **Erfüllungsaufwand**

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz entsteht für die Wirtschaft ein jährlicher aus Bürokratiekosten bestehender Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2.300.000 Euro. Daneben entsteht für die Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 940.000 Euro.

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.1	§ 1 ff ZuckGStG	ja				1.560	187,18	292
2.2	§ 1 ff ZuckGStG	ja				156	624,00	geringfügig
2.3	§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 14 Abs. 3 ZuckGStG	ja				2.310	280,95	649
2.4	§ 1 ff ZuckGStG		23.215	13,08	7 Einzelmaßnahen jeweils geringfügig			
2.5	§ 4 Abs. 2 ZuckGStG	ja	1.004	148,41	149			
2.6	§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2 ZuckGStG	ja	1.760	148,30	261			
2.7	§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2 ZuckGStG	ja	34	4.382,35	149			

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährliche Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
2.8	§ 6 Abs. 4, 5 ZuckGStG	ja	18.720	9,29	174			
2.9	§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 14 Abs. 3 ZuckGStG	ja	2.310	161,04	372			
3.0	§ 1 ff ZuckGStG	ja	120	4.366,67	524			
3.1	§ 17 ZuckGStG	ja	289.626	1,31	378			
3.2	§ 17 ZuckGStG	ja	684	448,83	307			
	Summe (in T€)				2.314			941
	davon aus Informationspflichten (IP)				2.314			941

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Zollverwaltung entsteht durch dieses Gesetz ein einmaliger Personalaufwand von rund 3.700.000 Euro und ein jährlicher Personalaufwand von rund 10.800.000 Euro sowie jährliche Sachaufwände von rund 3.900.000 Euro.

Beim ITZBund entsteht durch dieses Gesetz ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 1.000.000 Euro und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 1.600.000 Euro sowie ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 700.000 Euro.

Beim Bundesministerium der Finanzen entsteht durch dieses Gesetz ein jährlicher Personalaufwand von rund 426.000 Euro und ein jährlicher Sachaufwand von rund 98.000 Euro.

Zollverwaltung:

Personalaufwand

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährliche Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmalige Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.1	§ 1 ff ZuckGStG	Bund				8.605	90,34	12 Einzelmaßnahmen jeweils geringfügig
4.2	§ 1 ff ZuckGStG	Bund				12	11.318,42	136
4.3	§ 4 Abs. 2 ZuckGStG	Bund				1560	1.572,00	2.452
4.4	§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 14 Abs. 3 ZuckGStG	Bund				231	710,23	164
4.5	§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 14 Abs. 3 ZuckGStG	Bund				3	62.664,67	188
4.6	§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 14 Abs. 3 ZuckGStG	Bund				24	8.096,00	194
4.7	§§ 6, 14 ZuckGStG	Bund				270	486,00	131

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährliche Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmalige Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.8	§ 19 ZuckGStG	Bund				830	485,19	403
4.9	§ 1 ff ZuckGStG	Bund	6.676	87,06	21 Einzelmaßnahmen jeweilsgeringfügig			
5.0	§ 4 Abs. 2 ZuckGStG	Bund	1.560	160,82	251			
5.1	§ 4 Abs. 2 ZuckGStG	Bund	150	1.094,91	164			
5.2	§ 6 Abs. 4, 5 ZuckGStG	Bund	18.876	41,59	785			
5.3	§ 6 Abs. 4, 5 ZuckGStG	Bund	245	452,18	111			
5.4	§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 14 Abs. 3 ZuckGStG	Bund	2.310	254,81	589			
5.5	§ 19 ZuckGStG	Bund	9.876	41,64	411			

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährliche Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmalige Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
5.6	§ 19 ZuckGStG	Bund	297	454,29	135			
5.7	§ 17 ZuckGStG	Bund	28.963	12,38	359			
5.8	§ 17 ZuckGStG	Bund	14.481	37,14	538			
5.9	§ 14 ZuckGStG	Bund	9.600	79,70	765			
6.0	§ 9, § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZuckGStG	Bund	9.600	14,59	140			
6.1	§ 18, Abs. 1 Nr. 1, § 19 Abs. 4 ZuckGStG	Bund	9.360	21,39	200			
6.2	§§ 1ff ZuckGStG	Bund	3.000	67,60	203			
6.3	§§ 1ff ZuckGStG	Bund	1.003	228,07	229			
6.4	§ 15 ZuckGStG	Bund	4.200	79,69	335			
6.5	§ 14 Abs. 4	Bund	70.000	8,45	592			

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährliche Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmalige Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
	ZuckGStG							
6.6	§§ 1ff ZuckGStG	Bund	6.545	109,38	716			
6.7	§ 4 Abs. 2 ZuckGStG	Bund	100	5.431,42	543			
6.8	§§ 1ff ZuckGStG	Bund	3.281	47,31	155			
6.9	§§ 1ff ZuckGStG	Bund	1	153.498,00	153			
7.0	§ 1 Abs. 2 - 6, § 3 ZuckStG	Bund	684	943,99	646			
7.1	§ 1 Abs. 2 - 6, § 3 ZuckStG	Bund	200	501,83	100			
7.2	§ 10 Abs. 1 ZuckGStG	Bund	40.000	2,81	112			
7.3	§§ 1ff ZuckGStG	Bund	60	1.680,63	101			
7.4	§§ 1ff ZuckGStG	Bund	220	1.235,77	272			
7.5	§§ 1ff ZuckGStG	Bund	220	8.655,77	1.904			

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
7.6	§§ 6, 14 ZuckGStG	Bund	480	282,80	136			
7.7	§ 19 ZuckGStG	Bund	480	282,80	136			
	Summe (in T€)				10.781			3.668
	davon Bund				10.781			3.668
	davon Land (inklusive Kommunen)							

Sachkosten

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
7.8	§§ 1ff ZuckGStG Digitalisierung der							geringfügig

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährliche Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
	Zuckergetränkesteuer für Beteiligte							
7.9	§§ 1ff ZuckGStG Digitalisierung der Zuckergetränkesteuer für Beteiligte							geringfügig
8.0	§§ 1ff ZuckGStG Vollstreckung von Geldforderungen				geringfügig			
8.1	§§ 1ff ZuckGStG Rechtsbehelfsverfahren				geringfügig			
8.2	§§ 1ff ZuckGStG Ausgaben für externe IT-Dienstleister				3.900			
	Summe (in T€)				3.900			0

ITZBund

Personalaufwand

Table.Briefings

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
8.3	§§ 1ff ZuckGStG Wartung und Pflege der IT-Verfahren MoeVe und ATLAS etc.				1.024			
	Summe (in T€)				1.024			

Sachkosten

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
8.4	§§ 1ff ZuckGStG externe IT-Dienstleistung							880
8.5	§§ 1ff ZuckGStG Anschaffung Server							750

Table Briefings

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährliche Erfüllungsaufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungs-aufwand (in T€) oder „geringfügig“ (Begründung)
8.6	§§ 1ff ZuckGStG Geschäftsbedarf, Software IT				150			
8.7	§§ 1ff ZuckGStG Anschaffung Software etc.				550			
	Summe (in T€)				700			1.630

5. **Weitere Kosten**

Durch das Gesetz sind unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Die Ausgestaltung der Zuckergetränkesteuer als Verbrauchsteuer ist darauf angelegt, dass die Steuerschuldner die Belastung auf den Endkunden überwälzen. Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien sind nicht bekannt. Den Regelungen sind sowohl kleine und mittlere Unternehmen (KMU) als auch Großunternehmen unterworfen. Eine Differenzierung wird nicht vorgenommen.

6. **Weitere Gesetzesfolgen**

Keine.

VIII. **Befristung; Evaluierung**

Das Gesetz gilt unbefristet. Das Vorhaben soll innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten evaluiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Zuckergetränkesteuergesetz)

Mit dem Zuckergetränkesteuergesetz sollen gezuckerte Getränke in die Verbrauchbesteuerung einbezogen werden, um zusätzliche Einnahmen für den Bundeshaushalt zu erzielen und zugleich Anreize zu schaffen, den Gesamtzuckergehalt in

Table Briefings

gezuckerten Getränken zu reduzieren. Der Zuckergetränkesteuer unterliegen gezuckerte Getränke im Sinne dieses Gesetzes.

Zu § 1 (Steuergegenstand)

Zu Absatz 1

Wie in den anderen Verbrauchsteuergesetzen üblich werden in § 1 das Steuergebiet und die Steuergegenstände geregelt. Das Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Vorschrift orientiert sich an den Vorgaben aus Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) und b) der Systemrichtlinie.

Zu Absatz 2

Es wird der sachliche Anwendungsbereich der Zuckergetränkesteuer definiert. Steuergegenstand sind gezuckerte Getränke sowie bestimmte Waren, die zur Herstellung von gezuckerten Getränken bestimmt sind, sofern der maßgebliche Gesamtzuckergehalt mindestens 5 Gramm je 100 Milliliter beträgt. Die Anknüpfung an die Positionen der Kombinierten Nomenklatur gewährleistet eine möglichst eindeutige und unionsweit mögliche Abgrenzung des Steuergegenstands.

Waren, die einmal in den steuerrechtlichen freien Verkehr überführt worden sind, sollen nicht erneut einer Besteuerung unterworfen werden.

Entsteht beim Mischen von bereits versteuerten Waren erneut die Zuckergetränkesteuer, wird das Fertigprodukt nicht erneut besteuert.

Zu Nummer 1 und 2:

Erfasst werden grundsätzlich Waren der Position 2202 der Kombinierten Nomenklatur. Dies sind „Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht-, Nuss- und Gemüsesäfte der Position 2009“. Durch die Position 2009 der Kombinierten Nomenklatur werden grundsätzlich Frucht- und Gemüsesäfte erfasst.

Zu Nummer 3 und 4:

In Nummer 3 und 4 werden Waren der Positionen 1702 und zuckerhaltige Waren der Position 2106 der Kombinierten Nomenklatur erfasst, die nach ihrer Beschaffenheit oder ihrer Zweckbestimmung zur Herstellung eines Getränks durch Verdünnung mit Wasser oder anderen Flüssigkeiten oder zum Auflösen in Wasser (zuckerhaltige Waren der Position 2106) bestimmt sind. Bei diesen Waren handelt es sich um Konzentrate, Sirupe oder vergleichbare Erzeugnisse.

Der Gesamtzuckergehalt in Höhe von 5 Gramm pro 100 Milliliter dient der Festlegung des Schwellenwerts ab dem die Steuerbarkeit eintritt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt bestimmte Erzeugnisse der Positionen 2009 und 2202 der Kombinierten Nomenklatur vom Steuergegenstand aus. Hierbei handelt es sich um reine Frucht- und Gemüsesäfte, die keinen zugesetzten Zucker enthalten. Reine Frucht- und Gemüsesäfte sollen nicht allein wegen ihres natürlichen Zuckergehalts steuerlich belastet werden. Gleiches gilt für Schorlen, die aus reinem Fruchtsaft oder Fruchtsaftkonzentrat und Wasser auch mit Kohlendioxid hergestellt sind und denen kein Zucker zugesetzt wurde.

Zu Absatz 4

Alkoholfreier Wein, alkoholfreier Schaumwein und alkoholfreie Biere sind von der Zuckergetränkesteuer ausgenommen. Ferner unterliegen Waren der folgenden Unterpositionen der Position 2202 der Kombinierten Nomenklatur nicht der Zuckergetränkesteuer:

Tax Briefs

2202 99 11, 2202 99 15 und 2202 99 19 - Sojagetränke, Getränke aus Nüssen, Samen und Getreiden.

2202 99 91, 2202 99 95 und 2202 99 99 - Getränke die Milchfett enthalten.

Die Herausnahme der alkoholfreien Alternativen zu Bier, Wein und Schaumwein aus dem Steuergegenstand erfolgt mit Blick auf die Alkoholprävention. Milchmischgetränke sind aufgrund ihrer ernährungsphysiologischen Bedeutung und hinsichtlich der Calciumversorgung ausgenommen. Hafer- und Reisdrinks sowie Mischungen auf entsprechender Basis sind als Milchalternativen ebenfalls ausgenommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass Nahrungsergänzungsmittel und Erzeugnisse, die dem Arzneimittelgesetz unterfallen, nicht vom Steuergegenstand umfasst sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass für die zolltarifliche Einreihung einer Ware die Kombinierte Nomenklatur in der am 1. Januar 2026 geltenden Fassung maßgeblich ist.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Um die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des Gesetzes zu verbessern, werden zahlreiche Begriffsbestimmungen vorweggestellt. Dabei handelt es sich um grundlegende Begriffe, die mehrfach im Gesetz wiederkehren.

Zu § 3 (Steuertarif)

Zu Absatz 1

Der Steuersatz ist nach dem Gesamtzuckergehalt des gezuckerten Getränks in drei Stufen gestaffelt um Anreize zur Senkung des Gesamtzuckergehalts zu schaffen.

Zu Absatz 2

Konzentrate und Sirupe werden als verkaufsfertige Waren nach dem Steuertarif für das trinkfertige Getränk besteuert, indem dessen Gesamtzuckergehalt fiktiv aufgrund des vom Hersteller oder Importeur in der Gebrauchsanleitung angegebenen Misch- oder Verdünnungsverhältnis festgelegt wird. Dies wird dadurch sichergestellt, dass die Bestimmung des Gesamtzuckergehalts nach § 2 Nummer 2 nach der Angabe in der Nährwertdeklaration je 100 Milliliter bezogen auf das trinkfertige Getränk ermittelt wird.

Zu § 4 (Steuerlager, Steuerlagerinhaber)

Zu Absatz 1

Steuerlager sind Orte an und von denen gezuckerte Getränke unter Steueraussetzung hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet, gelagert, empfangen oder versandt werden dürfen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt, dass eine Person, die ein Steuerlager unter Steueraussetzung betreiben will, der Erlaubnis bedarf. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die – soweit nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen.

Für die Belieferung des Groß- und Einzelhandels wird eine Erlaubnis nur erteilt, wenn ein besonderes wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Belange der Steueraufsicht dem nicht entgegenstehen. Das Erfordernis der Steuerlagererlaubnis stellt sicher, dass der Kreis der Steuerpflichtigen klein gehalten wird, sodass grundsätzlich nur Hersteller und Großhändler eine Steuerlagererlaubnis erhalten können. Damit sind grundsätzlich Restaurants, Bars, Kneipen, Gastwirtschaften, Bäckereien und der Einzelhandel keine Steuerpflichtigen.

Table.Briefings

Zu Absatz 3, 4, 5 und 6

Die Absätze regeln das Erlaubnisverfahren für ein Steuerlager.

Zu Absatz 7, 8, 9 und 10

Die Vorschriften regeln erforderliche Anzeigeverpflichtungen des Steuerlagerinhabers und anderer Personen.

Zu Absatz 11

Absatz 11 regelt, dass die Erlaubnis zu widerrufen ist, wenn eine der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 nicht mehr erfüllt ist oder eine angeforderte Sicherheit nicht geleistet wird. Die Steuerlagererlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

Zu § 5 (Erlöschen und Fortbestand der Erlaubnis)

Zu Absatz 1 bis 5

Die Regelungen bestimmen die Tatbestände und den Zeitpunkt des Erlöschens der Steuerlagererlaubnis, Sonderfälle der Fortgeltung der Steuerlagererlaubnis sowie deren Erlöschen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Folgen des Erlöschens der Steuerlagererlaubnis und die Steuerentstehung. Die im Steuerlager befindlichen verbrauchsteuerpflichtigen Waren gelten mit dem Erlöschen der Erlaubnis als in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt. Über die Bestände haben unverzüglich nach der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr die nach Absatz 6 verpflichteten Personen eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig. Die zuständige Zolldirektion kann für die Räumung des Steuerlagers eine Frist gewähren. Die Erlaubnis gilt für die Zwecke der Räumung bis zum Fristablauf weiter.

Zu Abschnitt 2 (Steueraussetzung und Besteuerung)

Zu § 6 (Steuerentstehung, Steuerschuldner, Steueranmeldung, Fälligkeit)

Die Vorschrift regelt die Steuerentstehung durch die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Entnahme aus dem Steuerlager und bestimmt den Steuerschuldner.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Grundtatbestand der Steuerentstehung, nämlich die Entnahme aus dem Steuerlager, sofern sich kein weiteres Verfahren der Steueraussetzung anschließt. Mit der Entnahme ist das körperliche Verbringen der gezuckerten Getränke aus den Grenzen des Steuerlagers gemeint. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Entnahme mit dem Wissen und Wollen des Steuerlagerinhabers erfolgt. Warenbewegungen innerhalb des Steuerlagers stellen keine Entnahme dar.

Zu Absatz 2

Eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr findet nicht statt, wenn die gezuckerten Getränke in einem Verfahren der Steueraussetzung infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder vollständig oder teilweise unwiederbringlich verloren gegangen sind. Die Steuer entsteht in diesen Fällen nicht. Dies gilt auch dann, wenn die gezuckerten Getränke als solche nicht mehr genutzt werden können, hiermit sind Fälle gemeint, in denen die gezuckerten Getränke nicht mehr zu Trinkzwecken genießbar sind. Der Beteiligte muss die vollständige Zerstörung oder den unwiederbringlichen Verlust hinreichend nachweisen.

Table.Briefings

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Steuerschuldner. Dies ist im Regelfall der Entnahme in den steuerrechtlich freien Verkehr gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Steuerlagerinhaber. Im Fall der unrechtmäßigen Entnahme aus dem Steuerlager, werden auch die Personen Steuerschuldner die die unrechtmäßige Entnahme vorgenommen haben oder an der unrechtmäßigen Entnahme beteiligt waren. Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Verpflichtung des Steuerlagerinhabers zur Steueranmeldung und die Fälligkeit der Steuer.

Zu Absatz 5

Absatz 5 verpflichtet die Personen, die unrechtmäßig entnommen haben oder an der der unrechtmäßigen Entnahme beteiligt waren zur unverzüglichen Abgabe der Steueranmeldung. Die Steuer ist sofort fällig.

Zu § 7 (Herstellung ohne Erlaubnis)

Die Vorschrift regelt die Steuerentstehung, bei der Herstellung steuergegenständlicher gezuckerter Getränke außerhalb eines Steuerlagers ohne Erlaubnis. Befinden sich die Waren einmal im steuerrechtlich freien Verkehr und sind deswegen bereits versteuert, soll zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens keine erneute Besteuerung erfolgen, sofern die Waren zur Erzeugung oder Produktion anderer gezuckerter Getränke eingesetzt werden (beispielsweise der Einsatz von versteuerten Konzentraten oder Sirupen zur Erzeugung anderer gezuckerter Getränke).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Steuerentstehung durch die Herstellung von gezuckerten Getränken ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 4.

Zu Absatz 2:

Der Absatz regelt, dass die Herstellung solcher gezuckerten Getränke, die im Gaststättengewerbe vor Ort erzeugt werden und zum unmittelbaren Verzehr vor Ort bestimmt sind, von der Steuerentstehung ausgenommen sind, beispielsweise Eigenherstellung einer Limonade.

Zu Absatz 3:

Als Steuerschuldner wird durch Absatz 3 der Hersteller und falls keine Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 gegenüber der zuständigen Zolldirektion erstattet worden ist jede an der unrechtmäßigen Herstellung beteiligte Person festgelegt und die Gesamtschuldnerschaft mehrerer Schuldner angeordnet.

Zu Absatz 4:

Die Steueranmeldung ist unverzüglich abzugeben und die Steuer sofort fällig. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen. Auf Antrag kann die zuständige Zolldirektion, eine abweichende Regelung für die Steueranmeldung und zur Fälligkeit der Steuer treffen.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift regelt die Sicherheitsleistung.

Zu § 8 (Registrierte Versender)

Der registrierte Versender darf gezuckerte Getränke vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet, d. h. dem Ort an dem die gezuckerten Getränke in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, unter bestimmten Voraussetzungen unter Steueraussetzung an Steuerlager

Table.Briefings

oder Begünstigte versenden sowie aus dem Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union ausführen.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift definiert den Begriff des „registrierten Versenders“, als Person, die gezuckerte Getränke vom Ort der Einfuhr unter Steueraussetzung versenden darf.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift bestimmt, dass registrierte Versender einer Erlaubnis bedürfen. Die Voraussetzungen entsprechen denen für die Erteilung einer Erlaubnis als Steuerlagerinhaber. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn keine Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit bestehen. Sofern eine Verpflichtung zur nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung besteht, müssen ordnungsgemäße kaufmännische Bücher geführt und die rechtzeitige Aufstellung von Jahresabschlüssen gewährleistet sein.

Zu Absatz 3:

Der Widerrufsvorbehalt stellt sicher, dass bei Bekanntwerden einer steuerlichen Unzuverlässigkeit die Erlaubnis widerrufen wird.

Zu den Absätzen 4 bis 7:

Die Absätze 4 bis 6 regeln Einzelheiten zum Verfahren der Erlaubniserteilung. Absatz 7 verweist bezüglich der Anzeigepflichten bei der Änderung von Verhältnissen und des Erlöschens der Erlaubnis auf die §§ 4 und 5.

Zu § 9 (Begünstigte)

Die in § § 9 genannten Begünstigten können in einem Verfahren der Steueraussetzung empfangen werden. Ein Empfang unter Steueraussetzung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für die sich anschließende Steuerbefreiung und eine Freistellungsbescheinigung vorliegen. Die sich aus dem Völkerrecht ergebenden Steuerbefreiungen bleiben davon unberührt.

Zu § 10 (Beförderungen im und aus dem Steuergebiet)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt sowohl Beförderungen unter Steueraussetzung im Steuergebiet als auch in und aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Ausfuhr durch Steuerlagerinhaber oder registrierte Versender. Bei Beförderungen unter Steueraussetzung zu Begünstigten nach § 9 Absatz 1 ist eine Freistellungsbescheinigung erforderlich. Mit der Freistellungsbescheinigung wird nachgewiesen, dass die Empfänger unter Steueraussetzung beliefert werden dürfen. Die sich aus dem Völkerrecht ergebenden Steuerbefreiungen bleiben davon unberührt. Vom Erfordernis einer Freistellungsbescheinigung können auf Grundlage von § 23 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a Ausnahmen zugelassen werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Sicherheitsleistung.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt Pflichten im Zusammenhang mit der Beförderung unter Steueraussetzung.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 bestimmt den Beginn und das Ende der Beförderung unter Steueraussetzung. Mit Absatz 4 soll der Übergang vom Steuerlager zur Beförderung unter Steueraussetzung und umgekehrt eindeutig festgelegt werden, damit erkennbar ist, wann die für die Beförderung geltenden Vorschriften und Maßnahmen anwendbar sind.

Table.Briefings

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift regelt die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften der Union für den Ausgang von gezuckerten Getränken in bestimmte Gebiete, um die einheitliche Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Zu § 11 (Verfahren für Beförderungen unter Steueraussetzung im Steuergebiet)

Zu Absatz 1:

Da es sich bei der Zuckergetränkesteuer um eine nichtharmonisierte Steuer handelt, kann das Verfahren Excise Movement and Control System (EMCS) auf Grundlager der Richtlinie (EU) 2020/262 hier nicht unmittelbar angewendet werden. Zur einfacheren digitalen Umsetzung und aus Gründen der Vereinfachung der Bürokratie soll auf das erprobte Verfahren verwiesen werden. Die praktische Umsetzung wird über das Excise Movement and Control System (EMCS) angestrebt.

Nach Absatz 1 sind Beförderungen unter Steueraussetzung grundsätzlich nur dann möglich, wenn diese mit einem elektronischen Verwaltungsdokument erfolgen.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 ist bei Beförderungen unter Steueraussetzung zu Begünstigten nach § 9 Absatz 1 eine Freistellungsbescheinigung erforderlich. Mit der Freistellungsbescheinigung wird nachgewiesen, dass die Empfänger unter Steueraussetzung beliefert werden dürfen. Die sich aus dem Völkerrecht ergebende Steuerbefreiung bleibt davon unberührt. Bei Beförderungen im Steuergebiet können auf Grundlage von § 23 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a Ausnahmen von der Freistellungsbescheinigung zugelassen werden.

Zu § 12 (Unregelmäßigkeiten während der Beförderung)

Die Vorschrift regelt die Einzelheiten zur Steuerentstehung durch eine Unregelmäßigkeit bei der Beförderung unter Steueraussetzung.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält die Definition, was unter einer Unregelmäßigkeit während der Beförderung zu verstehen ist. Eine solche Unregelmäßigkeit liegt vor, wenn die Beförderung oder ein Teil der Beförderung nicht ordnungsgemäß beendet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die gezuckerten Getränke nicht beim Empfänger angelangen oder nicht aus dem Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union ausgeführt werden, beispielsweise durch äußere Einwirkungen, die nicht nachweislich Zerstörung oder unwiederbringlichen Verlust darstellen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz ordnet die Entstehung der Steuer an, wenn während der Beförderung von gezuckerten Getränken eine Unregelmäßigkeit eintritt, die zur Überführung dieser Getränke in den steuerrechtlich freien Verkehr führt, es sei denn, es schließt sich eine Steuerbefreiung an.

Abweichend von Absatz 2 Satz 1 entsteht die Steuer durch Unregelmäßigkeiten bei der Beförderung nicht, wenn innerhalb von vier Monaten ein Nachweis erbracht wird, dass die Getränke entweder an berechtigte Personen abgegeben, in andere Mitgliedstaaten befördert oder ordnungsgemäß ausgeführt worden sind. Zusätzlich sieht der Absatz vor, dass die Steuer nicht entsteht, wenn die gezuckerten Getränke das Steuergebiet nur kurzzeitig verlassen haben und anschließend wieder an berechtigte Personen abgegeben worden sind oder an einen anderen berechtigten Ort befördert wurden.

Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt sein.

Die viermonatige Frist für Versender zum Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung der Beförderung bei fehlender Kenntnis von der Unregelmäßigkeit beginnt, wenn dieser durch die zuständige Zolldirektion darüber informiert wurde.

Table.Briefings

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt den Steuerschuldner. Steuerschuldner ist der Steuerlagerinhaber als Versender oder der registrierte Versender und daneben jede andere Person, die Sicherheit geleistet hat, die Person, gezuckerte Getränke aus der Beförderung entnommen hat oder in deren Namen die gezuckerten Getränke entnommen wurden sowie jede Person, die an der unrechtmäßigen Entnahme beteiligt war und wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass die Entnahme unrechtmäßig war.

Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 verpflichtet den Steuerschuldner, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

Zu Abschnitt 3 (Beförderungen von gezuckerten Getränken des zollrechtlich freien Verkehrs aus anderen, Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Zu § 13 (Erwerb durch Privatpersonen)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 sieht vor, dass gezuckerte Getränke, die eine Privatperson für ihren Eigenbedarf in einem anderen Mitgliedstaat im zollrechtlich freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet befördert, steuerfrei sind. Das Merkmal „selbst“ ist erfüllt, wenn die Privatperson selbst die Ware erworben hat und selbst befördert.

Zu Absatz 2:

Für die Beurteilung des Eigenbedarfs werden in Absatz 2 bestimmte Kriterien aufgeführt, die zu berücksichtigen sind. Wenn die gezuckerten Getränke offensichtlich für gewerbliche oder kommerzielle Gründe erworben wurden, liegt kein Eigenbedarf vor. Kriterien für die Beurteilung sind die handelsrechtliche Stellung und Gründe des Besitzers für den Besitz der gezuckerten Getränke, der Ort an dem sich die sich die gezuckerten Getränke befinden und die Art der Beförderung, Unterlagen über die gezuckerten Getränke und die Beschaffenheit oder Menge. Mengengrenzen, bei deren Überschreiten widerleglich vermutet wird, dass die gezuckerten Getränke zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet befördert wird, werden in der Durchführungsverordnung zum Gesetz näher bestimmt.

Zu § 14 (Bezug und Besitz zu gewerblichen Zwecken)

Zu Absatz 1:

Eine Lieferung zu gewerblichen Zwecken liegt vor, wenn diese an eine Person eines anderen Mitgliedstaates geliefert werden, die keine Privatperson ist. Absatz 1 sieht die Entstehung der Steuer vor, wenn diese aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken in das Steuergebiet geliefert werden. Dies ist der Fall, wenn der Bezieher die gezuckerten Getränke im Steuergebiet in Empfang nimmt oder diese außerhalb des Steuergebietes in Empfang genommenen gezuckerten Getränke in das Steuergebiet befördert oder befördern lässt. Steuerschuldner ist der Bezieher der gezuckerten Getränke. Die Steuer entsteht nicht, sofern sich an die Beförderung eine Steuerbefreiung anschließt.

Zu Absatz 2:

In den Fällen des Absatzes 2 entsteht die Steuer, wenn die gezuckerten Getränke erstmals im Steuergebiet in Besitz gehalten oder verwendet werden. Dies umfasst auch Fälle, in denen die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde. Ausnahmen gelten, wenn die gezuckerten Getränke im Anschluss an die Beförderung von der Steuer befreit sind, nicht für das Steuergebiet bestimmt sind und durch das Steuergebiet befördert werden oder sich an Bord eines zwischen dem Steuergebiet und einem anderen Mitgliedstaat verkehrenden

Tobiebriefings

Wasser- oder Luftfahrzeugs befinden, aber nicht im Steuergebiet zum Verkauf stehen. Steuerschuldner ist, wer die gezuckerten Getränke versendet, in Besitz hält, befördert oder verwendet. Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

Zu Absatz 3:

Der Verweis auf § 6 Absatz 2 stellt klar, dass im Fall der vollständigen Zerstörung oder des unwiederbringlichen Verlusts bei gezuckerten Getränken im steuerrechtlich freien Verkehr eine Steuer nicht geschuldet wird.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt Pflichten zur Anzeige und zur Sicherheitsleistung. Wer gezuckerte Getränke beziehen, in Besitz halten oder verwenden will, hat dies der zuständigen Zolldirektion vorher anzugeben und für die entstehende Steuer Sicherheit zu leisten. Wer gezuckerte Getränke durch das Steuergebiet durchführen will, hat dies ebenfalls der zuständigen Zolldirektion vorher anzuzeigen.

Zu Absatz 5:

Der Steuerschuldner hat für gezuckerte Getränke, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen. Die Steuer ist am 25. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig. Wird das Verfahren nach Absatz 4 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort fällig.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 sieht bestimmte Erleichterungen für regelmäßige Steuerschuldner vor. Abweichend von Absatz 5 kann die zuständige Zolldirektion auf Antrag zulassen, dass Steuerschuldner, die nicht nur gelegentlich gezuckerte Getränke beziehen, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats eine Steuererklärung abgeben und darin die Steuer selbst berechnen. Die Steuer ist am 25. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig. Die Erlaubnis wird unter Widerrufsvorbehalt nur Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen. Vor der Erlaubnis ist Sicherheit für die Steuer zu leisten, die voraussichtlich während eines Monats entsteht.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt einen Widerrufsvorbehalt der Erlaubnis nach Absatz 6, wenn die dort genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Zu § 15 (Versandhandel)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bestimmt den Anwendungsbereich der Vorschrift für den Versandhandel mit gezuckerten Getränken aus dem zollrechtlich freien Verkehr eines anderen Mitgliedstaats an Privatpersonen im Steuergebiet. Die Regelung stellt sicher, dass die Steuer auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen an Privatpersonen im Steuergebiet erhoben wird. Hierdurch wird das Bestimmungslandprinzip verwirklicht und verhindert, dass die Steuerpflicht dadurch umgangen wird, dass gezuckerte Getränke von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Versandhändler unmittelbar an Privatpersonen im Steuergebiet geliefert werden. Erfasst werden damit Waren, die sich im anderen Mitgliedstaat bereits im zollrechtlich freien Verkehr befinden und im Rahmen des Versandhandels in das Steuergebiet gelangen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer bei Lieferungen durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat. Die Steuer entsteht mit der Lieferung an die Privatperson im Steuergebiet.

Table.Briefings

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt, dass die Vorschriften des § 6 Absatz 2 entsprechend Anwendung finden.

Zu Absatz 4:

Die Tätigkeit des Versandhändlers bedarf der Erlaubnis. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist, dass gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Antragstellers keine Bedenken bestehen. Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass der Versandhändler seinen Sitz regelmäßig außerhalb des Steuergebiets hat. Der Versandhändler hat Aufzeichnungen über seine Lieferungen in das Steuergebiet zu führen und jede Lieferung unter Angabe der für die Versteuerung maßgebenden Merkmale vorher anzuzeigen. Werden gezuckerte Getränke nicht nur gelegentlich im Versandhandel geliefert, kann auf Antrag des Versandhändlers zugelassen werden, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet wird.

Die Möglichkeit eines Versandhändlers einen im Steuergebiet ansässigen Steuervertreter zu benennen, erleichtert einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Versandhändler die Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten gegenüber der zuständigen Zolldirektion.

Die Erlaubnispflicht für einen Steuervertreter stellt sicher, dass auch bei dessen Benennung die Anforderungen an die steuerliche Zuverlässigkeit eingehalten werden müssen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Steuerschuldnerschaft und das Verfahren der Steueranmeldung. Steuerschuldner ist der Versandhändler oder der Steuervertreter, sofern dieser benannt wurde. Der Steuerschuldner hat für gezuckerte Getränke, für die die Steuer in einem Monat entstanden ist, bis zum 15. Tag des auf die Entstehung der Steuer folgenden Monats eine Steueranmeldung abzugeben. Der Empfänger der gezuckerten Getränke haftet für die Steuer.

Zu den Absätzen 6 und 7:

Die Absätze regeln, dass die Erlaubnis als Versandhändler oder Steuervertreter unter Widerrufsvorbehalt erteilt wird und sie zu widerrufen ist, wenn die steuerliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist oder eine geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht und ordnen die entsprechende Anwendung der Regelungen bei der Änderung von Verhältnissen und dem Erlöschen der Erlaubnis gemäß §§ 4 und 5 an.

Zu § 16 (Unregelmäßigkeiten während der Beförderung nach § 14 Absatz 1 und 2 und nach § 15 Absatz 2)

Zu Absatz 1:

Die Steuer entsteht, wenn während der Beförderung von gezuckerten Getränken nach § 14 Absatz 1 und 2 und nach § 15 Absatz 2 Unregelmäßigkeiten eintreten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt, dass bei Unregelmäßigkeiten während der Beförderung nach § 14 Absatz 1 und 2 und nach § 15 Absatz 2, § 12 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4 entsprechend gelten.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Steuerschuldnerschaft. Steuerschuldner ist nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 derjenige, der die Sicherheit geleistet hat. Steuerschuldner ist nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 jede Person die an der Unregelmäßigkeit beteiligt war und nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bei Unregelmäßigkeiten und in den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 und 3 die Person, die die gezuckerten Getränke in Besitz hält. Es wird hierdurch sichergestellt, dass unter anderem auch der Frachtführer bei der Durchfuhr von gezuckerten Getränken bei unterbliebener Durchfuhranzeige Steuerschuldner wird. Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

Table.Briefings

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt, dass der Steuerschuldner für die entstandene Steuer unverzüglich eine Steueranmeldung abgeben muss und die Steuer sofort fällig ist.

Zu § 17 (Einfuhr oder unrechtmäßiger Eingang, Steuerentstehung, Steuerschuldner)

Zu Absatz 1:

Absatz 1, Satz 1 regelt die Steuerentstehung durch Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Einfuhr oder den unrechtmäßigen Eingang. Absatz 1, Satz 2 sieht vor, dass die Steuer nicht entsteht, wenn gezuckerte Getränke unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt werden, sich eine Steuerbefreiung anschließt oder die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k des Unionszollkodex erlischt.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 ist die Steuerschuldnerschaft für die Einfuhr geregelt. Demnach ist jede Person Steuerschuldner die auch Zollschuldner gemäß Artikel 77 Absatz 3 Unionszollkodex ist, sowie jede Person, die an dem unrechtmäßigen Eingang beteiligt ist. Schulden mehrere Personen die Steuer, so sind diese gesamtschuldnerisch zur Erfüllung dieser Schuld verpflichtet.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 erklärt die sinngemäße Anwendung der Zollvorschriften für die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, das Erlöschen der Steuerschuld in anderen Fällen als denen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3, die Nacherhebung, den Erlass oder die Erstattung in anderen Fällen als nach den Artikeln 119 und 120 des Unionszollkodex und das Steuerverfahren. Ferner wird klargestellt, dass abweichend von Satz 1 die §§ 163 und 227 der Abgabenordnung unberührt bleiben.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt, dass für gezuckerte Getränke, die in der Truppenverwendung zweckwidrig verwendet werden, abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die Vorschriften des Truppenzollgesetzes Anwendung finden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt, dass für den Eingang von gezuckerten Getränken aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet die in den zollrechtlichen Vorschriften der Union vorgesehenen Formalitäten für den Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union entsprechend anzuwenden sind.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 regelt, dass für den unrechtmäßigen Eingang Artikel 87 des Unionszollkodex sinngemäß gilt.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt, dass gezuckerte Getränke aus Drittländern oder Drittgebieten in den Fällen der Einfuhr nach den Zollvorschriften mit den für die Besteuerung wesentlichen Merkmalen und nach dem Steuertarif anzumelden sind und die Steuererklärung in der Zollanmeldung abzugeben ist.

Zu Abschnitt 5 (Steuervergünstigungen)

Zu § 18 (Steuerbefreiungen)

Die Steuerbefreiungen treten ein, wenn die gezuckerten Getränke unter Steueraufsicht vernichtet werden, als Probe zu betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen oder zu Zwecken der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen werden und bei der Erprobung von Maschinen für die Herstellung von gezuckerten Getränken anfallen und

Table.Briefings

nicht zum Verbrauch an Dritte abgegeben werden, sowie bei der Verwendung für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen aus dem Steuerlager entnommene gezuckerte Getränke.

Wird ein steuergegenständliches Getränk im Steuerlager zur Herstellung eines nicht dieser Steuer unterliegenden Getränks verwendet, tritt eine Steuerbefreiung ein.

Beispiel: Verwendung von Fruchtnektar zur Herstellung eines Getränks mit weniger als 5 Gramm Zucker je 100 Milliliter.

Zu § 19 (Steuerentlastung)

§ 19 regelt Fälle, bei denen Umstände vorliegen, bei denen bereits nachweislich versteuerte gezuckerte Getränke, nachträglich auf Antrag von der Steuer durch Erlass, Erstattung oder Vergütung entlastet werden können.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 ermöglicht die Steuerentlastung des Steuerlagerinhabers, wenn versteuerte gezuckerte Getränke durch erneute Aufnahme in ein Steuerlager wieder in das Verfahren der Steueraussetzung im Steuerlager aufgenommen wurden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ermöglicht die Entlastung des Lieferers bzw. Ausführers, wenn nachweislich versteuerte gezuckerte Getränke in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geliefert oder ausgeführt werden. Die Entlastung bedarf der vorherigen Zusage durch die zuständige Zolldirektion, die bei Vorliegen der steuerlichen Zuverlässigkeit erteilt wird.

Zu Absatz 3:

Die Vernichtung von gezuckerten Getränken auf Kosten des Steuerlagerinhabers unter Steueraufsicht soll steuerlich entlastet werden, da diese nicht mehr in den Handel gelangen können. Der Steuerlagerinhaber ist entlastungsberechtigt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 sieht eine Entlastung von der Steuer vor, die durch Unregelmäßigkeiten bei der Beförderung entstanden ist, wenn innerhalb von vier Monaten ein Nachweis erbracht wird, dass die gezuckerten Getränke entweder an berechtigte Personen abgegeben, in andere Mitgliedstaaten befördert oder ordnungsgemäß ausgeführt worden sind. Die Unregelmäßigkeit darf nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sein und die Steueraufsicht muss gewahrt sein. Die viermonatige Frist für Versender zum Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung der Beförderung bei fehlender Kenntnis von der Unregelmäßigkeit beginnt, wenn dieser durch die zuständige Zolldirektion darüber informiert wurde. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird ein Schwellenwert für die Entlastung von der Steuer bestimmt.

Zu § 20 (Verbrauch durch diplomatische oder konsularische Vertretungen)

Die Vorschrift zur Steuerbefreiung des Verbrauchs durch diplomatische oder konsularische Vertretungen ist aufgrund der bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nach dem „Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen“ und dem „Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen“ notwendig.

Zu Abschnitt 6 (Schlussbestimmungen)

Zu § 21 (Steueraufsicht)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt, dass die Tätigkeit eines Steuervertreters im Steuergebiet der Steueraufsicht unterliegt. Die Regelung knüpft an die bestehenden Bestimmungen in § 209 der Abgabenordnung an.

Tax-Briefings

Zu Absatz 2:

Absatz 2 erweitert die Möglichkeiten zur Sicherstellung von gezuckerten Getränken über die in § 215 der Abgabenordnung genannten Fälle hinaus, um zu gewährleisten, dass gezuckerte Getränke, die möglicherweise nicht ordnungsgemäß versteuert wurden, sichergestellt werden können.

Die Sicherstellung ist zulässig, wenn ein Amtsträger gezuckerte Getränke in Mengen und unter Umständen vorfindet, die auf eine gewerbliche Zwecksetzung hinweisen und für die der Nachweis nicht geführt werden kann, dass die gezuckerten Getränke sich in einem in § 2 Nummer 18 Buchstabe a genannten Verfahren befinden oder im Steuergebiet ordnungsgemäß versteuert wurden oder ordnungsgemäß zur Versteuerung anstehen oder nach § 14 Absatz 2 Satz 2 befördert oder in Besitz gehalten werden.

Diese Regelung soll die Überwachung der ordnungsgemäßen Versteuerung sicherstellen.

Ferner wird klargestellt, dass die §§ 215, 216 der Abgabenordnung Anwendung finden.

Zu § 22 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 22 enthält einen Katalog von Ordnungswidrigkeiten, mit denen Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit der Beförderung unter Steueraussetzung und zur Stellung von Sicherheiten sowie Verstöße gegen Anzeige-, Aufzeichnungs- und Erlaubnispflichten zum Schutz steuerlicher Belange geahndet werden können.

Zu § 23 (Ermächtigungen)

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift enthält alle Ermächtigungen, nach denen das Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates Näheres zu den Vorschriften dieses Gesetzes im Wege der Rechtsverordnung regeln kann.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass das Bundesministerium der Finanzen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erlassen kann. Die Zuständigkeit hierfür kann auf die Generalzolldirektion übertragen werden.

Zu § 24 (Anwendungsvorschriften)

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt, dass das Gesetz erstmalig für Steuerentstehungstatbestände, die nach dem 30. Juni 2027 verwirklicht werden anzuwenden ist.

Zu Absatz 2:

Zum Zwecke der erleichterten Steuereinführung für die Wirtschaft und die Verwaltung sollen in einem Übergangszeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 die für die Erlaubnisbeantragung und die anschließende Verwaltungsprüfung geltenden gesetzlichen Anforderungen stark vereinfacht vollzogen werden. Dies bedeutet, auf eine Vorlage von beispielsweise Lagerplänen und anderen Nachweisen wird in dem Zeitraum verzichtet. Bei der Prüfung der Erlaubnisse wird unter Widerrufsvorbehalt das Vorliegen der steuerrechtlichen Zuverlässigkeit unterstellt. Die unter diesen Voraussetzungen erteilten Erlaubnisse können innerhalb des Übergangszeitraums überprüft und Unterlagen angefordert werden. Diese Übergangsregelung ermöglicht die Verwirklichung des zeitlich ambitionierten Termins der Wirksamkeit der Steuererhebung beim Vollzug des Gesetzes.

Zu Absatz 3:

Durch den Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität (Bundesrats-Drucksache 446/26) werden die Hauptzollämter in Zolldirektionen umbenannt und die Zollfahndungsämter

Table Briefings

werden in die neuen Zolldirektionen integriert; der Gesetzentwurf soll im Wesentlichen am 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach Verkündung in Kraft, um als Rechtsgrundlage für die Rechtsverordnungen und die vor Wirksamkeit der Steuer zu erteilende Erlaubnisse zu dienen.

Table.Briefings